Hanse- und Universitätsstadt Rostock Bürgerschaft

Einladung

Sitzung des Finanzausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 03.05.2018, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

(ab TOP 5 im Beratungsraum 1b im Rathausanbau)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2	Änderung der Tagesordnung

- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2018
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025 2018/BV/3684
- 5 Anträge*
- 5.1 Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss)

 Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige
 Investitionsplanung
- 5.1.1 Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige 2018/AN/3513-01 (SN) Investitionsplanung
- 5.1.2 Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR)

 Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige
 Investitionsplanung
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen 2017/BV/3293 an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung)
- 7 Informationsvorlagen
- 7.1 Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes 2018/IV/3500
- 8 Verschiedenes
- 9 Schließen der Sitzung

2018/FiA/142 Seite: 1/2

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Beschlussvorlagen
- 10.1 Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung
- 11 Verschiedenes

gez. Prof. Dr. Dieter Neßelmann Vorsitzender des Finanzausschusses

2018/FiA/142 Seite: 2/2

^{*} Ab TOP 5 wird die Sitzung im Beratungsraum 1b im Rathausanbau fortgesetzt

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

Sitzung des Finanzausschusses (gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung, dem Bau- und Planungsausschuss sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus)

Sitzungstermin: Donnerstag, 03.05.2018, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

(ab TOP 6 wird die Sitzung im Beratungsraum 1b im Rathausanbau fortgesetzt)

Nachtragstagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2018
- 4 Anträge
- 4.1 Vorsitzende der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE
 GRÜNEN
 Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und
 darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der
 Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer
 kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten
- 4.2 Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU **2018/AN/3703**Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum
- 5 Beschlussvorlagen
- 5.1 Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025 2018/BV/3684
- 6 Anträge*
- 6.1 Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss)
 Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige
 Investitionsplanung

6.1.1 Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige 2018/AN/3513-01 (SN)
Investitionsplanung

- 6.1.2 Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR)
 Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige
 Investitionsplanung
- 7 Beschlussvorlagen

2018/AN/3513

7.1	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen	2017/BV/3293
	an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet	
	Rostock (Sondernutzungssatzung)	

- 8 Informationsvorlagen
- 8.1 Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes 2018/IV/3500
- 9 Verschiedenes
- 10 Schließen der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Beschlussvorlagen
- 11.1 Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung
- 12 Verschiedenes

gez. Prof. Dr. Dieter Neßelmann Vorsitzender des Finanzausschusses

*ab TOP 6 wird die Sitzung im Beratungsraum 1b im Rathausanbau fortgesetzt

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3688 öffentlich

Antrag	Datum:	16.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Zurückziehung sämtlicher Normenkontrollverfahren und darauf gerichtete Eilverfahren gegen die Bebauungspläne der Stadt-Umland-Gemeinden / Herbeiführung einer kompromissfähigen Lösung für alle Beteiligten

Beratungsfol	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
03.05.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
03.05.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	klung, Umwelt und Ordnung
03.05.2018 16.05.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, sämtliche Normenkontrollverfahren und die darauf gerichteten Eilverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden unverzüglich zurückzuziehen.

Sachverhalt:

Der Streit zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und den Stadt-Umland-Gemeinden dauernd seit mehreren Monaten.

Nachdem der Oberbürgermeister im Alleingang Anfang des Jahres Klage gegen einige Umlandgemeinden einreichte, wandte sich der Präsident der Bürgerschaft diesbezüglich mit der Bitte um Klärung an die Rechtsaufsicht.

Die Presse wusste bereits dazu zu berichten, dass ein entsprechendes Schreiben aus Schwerin die Zuständigkeit bei der Bürgerschaft sah. Gründe dafür werden in der besonderen Wichtigkeit der Angelegenheit und deren hoher politischer Bedeutung gesehen. Ein ausgeprägtes öffentliches Interesse wird auch in der monatelangen Presseberichterstattung deutlich.

Leider zielt das eigenmächtige Klage-Vorgehen des Oberbürgermeisters nicht auf eine Einigung mit den Nachbargemeinden hin, sondern belastet auf nachhaltige Weise dieses Verhältnis. Daher fordern wir den Oberbürgermeister auf, sämtliche Normenkontrollverfahren und die darauf gerichteten Eilverfahren gegen die Stadt-Umland-Gemeinden unverzüglich zurückzuziehen und eine kompromissfähige Lösung für alle Beteiligten herbeizuführen.

gez. Daniel Peters CDU-Fraktion gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3703 öffentlich

Antrag	Datum:	23.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU Position zur Wohnbauentwicklung im Stadt-Umland-Raum

Beratungsfol	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2018 03.05.2018	Finanzausschuss Ausschuss für Stadt- und Regionalentwich Vorberatung	Vorberatung klung, Umwelt und Ordnung
03.05.2018 03.05.2018 16.05.2018	Bau- und Planungsausschuss Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft unterstützt den Kompromissvorschlag vom 4. 12. 2017 zur Wohnbauentwicklung in den Stadt-Umland-Kommunen für den Zeitraum bis Ende 2025.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegenüber dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock und den Stadt-Umland-Kommunen, die vorbehaltlose Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt zu diesem Wohnbauentwicklungskonzept zu erklären.

Sachverhalt:

Bei dem vorliegenden Wohnbauentwicklungskonzept 2017-2025 (s. Anlage) handelt es sich um einen geeigneten Kompromiss, der die Belange der Stadt und der Umlandgemeinden angemessen berücksichtigt.

Er sieht eine Begrenzung der Wohnungsentwicklung im Umland bis Ende 2025 auf maximal 1.300 zusätzliche Wohnungen (1.100 Wohnungen + max. 200 Wohnungen) vor und ordnet diese den Umlandgemeinden sehr konkret zu. Damit schafft er eine verbindliche Vorgabe, die konkreter ist als die derzeit parallel in Vorbereitung befindliche Teilfortschreibung des Kapitels Stadt-Umland-Raum (Thema Wohnentwicklung) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms. Das Papier könnte daher im Interesse der Stadt diese Teilfortschreibung ergänzen oder sogar ersetzen.

Seitens der Verwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock liegt eine inhaltliche Zustimmung zu diesem Wohnbauentwicklungskonzept vor, welche aber unter den Vorbehalt von Ausgleichsleistungen gestellt wurde. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob ein solcher Vorbehalt rechtlich aufrechterhalten werden kann. Viel eher gehören die Belange der bedarfsgerechten Finanzausstattung des

Vorlage **2018/AN/3703**Ausdruck vom: 27.04.2018
Seite: 1

Oberzentrums Rostock in eine zweite Novelle zum FAG M-V. Dazu liegt im Übrigen ein Schreiben des Planungsverbandes Region Rostock an Frau Ministerpräsidentin Schwesig vom November 2017 vor, in dem eine Änderung in §16 FAG (Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben) als mögliche Lösung vorgeschlagen wird.

Die derzeit gültige 3 %-Regelung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm basiert auf den Einwohnerprognosen von 2007. Ähnlich wie in der Hansestadt Rostock, gibt es auch in den Umlandgemeinden eine deutlich positivere Entwicklung der Einwohnerzahlen, daher ist eine angemessene Anpassung der Wohnungsbauentwicklung in der Stadt, aber auch im Umland, sinnvoll und erforderlich.

Insbesondere im Bereich der Einfamilienhäuser ist es aufgrund der begrenzten Fläche innerhalb der Stadtgrenzen Rostocks schwierig, den Bedarf abzudecken. Der Flächenbedarf und die Kosten für die Erschließung pro Wohneinheit sind bei Einfamilienhäusern besonders hoch. Daher scheint aus Gründen der Kosten und Flächeneffizienz eine Arbeitsteilung zwischen Stadt und Umland sinnvoll, bei der in der Stadt vorrangig Mehrfamilienhäuser errichtet werden und im Umland Einfamilienhäuser.

Eine entsprechende Zusammenarbeit und Aufgabenteilung würde auch dazu beitragen, den Regiopol-Gedanken in der Region zu stärken und praktisch umzusetzen.

Angesichts des Wohnungsbedarfs und des Bedarfs an Fachkräften in Rostock, ist es sinnvoll, in Kooperation mit dem Umland möglichst schnell das notwendige Angebot an Wohnungen zu schaffen. Von einem angemessenen Zubau an Wohnungen in den Umlandgemeinden profitiert daher auch die Stadt Rostock.

Als Oberzentrum für die Region erhält Rostock aktuell zahlreiche Fördermittel des Landes oder strebt diese an: u.a. Theater, BUGA, Landesarchäologisches Museum, Werftbecken....

Die Akzeptanz für eine angemessene Förderung des Landes für diese Projekte in Landtag und Landesregierung dürfte durch eine kooperative Zusammenarbeit der Stadt Rostock mit den Umlandgemeinden gefördert werden und bisher vorgeschlagene finanzielle Beteiligungen der Umlandgemeinden deutlich überwiegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gez. Daniel Peters CDU-Fraktion

Wohnbauentwicklung in den Stadt-Umland-Kommunen

Fortschreibung des Stadt-Umland-Entwicklungsrahmens Rostock im Kapitel II.A.1 Wohnentwicklung für den Zeitraum 01/2017-12/2025 (Vorlage zur Beschlussfassung)

Die **Leitlinien 2, 4 und 5** bleiben unverändert erhalten. **Leitlinie 1** wird wie folgt neu gefasst:

- Vorrangige Sicherung der Wohnflächenentwicklung in der Kernstadt und an ausgewählten Standorten im Stadt-Umland-Raum bei gleichzeitiger Sicherung der gemeindlichen Eigenentwicklung in allen Teilräumen des Stadt-Umland-Raumes.
- 1.1 Die Sicherung der gemeindlichen Wohnbauentwicklung erfolgt über die Festsetzung eines Entwicklungskontingents "Grundbedarf" für alle Umland-Gemeinden des SUR Rostock in Höhe von 1,8 Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr im Zeitraum 01/2017 bis 12/2025. Gemeindebezogen wird das realisierbare Kontingent für den Zeitraum von 9 Jahren ausgehend von den Einwohnerzahlen von 12/2015 ermittelt. In der Summe können ca. 700 Wohneinheiten entwickelt werden. Der Bedarf ist im Rahmen der konkreten Planverfahren zu begründen.
- 1.2 Geeignete Standorte (Siedlungsschwerpunkte) für eine über den Grundbedarf hinausgehende Wohnbauentwicklung sind die Ortslagen Bentwisch, Broderstorf, Dummerstorf, Kavelstorf, Kritzmow, Lambrechtshagen, Sievershagen, Roggentin und Rövershagen. In diesen Ortslagen kann ein <u>Entwicklungskontingent "Privilegierung"</u> realisiert werden, welches in der Summe für den Zeitraum 01/2017 bis 12/2025 auf ca. 400 Wohneinheiten festgelegt wird. Das Kontingent wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden von 12/2015 auf die Ortslagen verteilt.
- 1.3 Kommunale Planungsabsichten werden jeweils im Einzelfall bewertet und bei Bedarf mit der betroffenen Kommune, der Hansestadt Rostock sowie dem Landkreis Rostock abgestimmt und bewertet. In begründeten Fällen können die in den Leitlinien 1.1 und 1.2 sowie in Tabelle 2 dargestellten Richtwerten überschritten werden. Die zugelassenen Überschreitungen sollten sich in der Summe für den Zeitraum 2017 bis 2025 an einer Zahl von 200 Wohneinheiten orientieren.
- 1.4 Im Rahmen eines Monitorings werden die zukünftigen Entwicklungen in den Bereichen Wohnungsbau, Bevölkerung und Infrastrukturausstattung durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock beobachtet und ausgewertet. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Evaluierung der prognostizierten Entwicklungen. Soweit erforderlich, werden durch das Amt für Raumordnung Vorschläge für eine zwischenzeitliche Fortschreibung der hier aufgeführten Leitlinien erarbeitet und zur Diskussion und Beschlussfassung gestellt.
- 1.5 Bebauungspläne für Wohnbauprojekte in den Umlandgemeinden sollen aus Flächennutzungsplänen entwickelt werden die i.d.R. nicht älter als 15 Jahre sind. Nach Abschluss einer Planung sind rechtskräftige und bekanntgemachte Bauleitpläne dem Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Kenntnis zu geben, sodass eine abschließende Eintragung im Raumordnungskataster und eine Berücksichtigung im Rahmen der Raumbeobachtung erfolgen können. Es ist ausreichend, wenn die Unterlagen (Karten und Erläuterungen) als Dateien auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Im Entwicklungsrahmen des Stadt-Umland-Raumes Rostock (SUR-ER, November 2011) wurden bezüglich des Wohnungsbedarfs Annahmen zur Entwicklung bis 2020 dargestellt (vgl. II.A1 Kapitel 3 Leitlinien im SUR-ER). Hier wurde für den Zeitraum bis 2020 ein Bedarf an 3.300 neuen Wohnungen für den gesamten SUR prognostiziert (2.900 in der Hansestadt Rostock, 400 in den Umland-Gemeinden). Dies entspräche einer Entwicklung von ca. 1,5 Wohneinheiten je 1.000 Einwohnern und Jahr.

Tatsächlich wurden bereits im Zeitraum bis 2015 in der Hansestadt Rostock ca. 3.085 Wohnungen (Baufertigstellungen laut Statistik M-V) und in den Gemeinden des SUR ca. 1.200 Wohnungen fertig gestellt oder planerisch vorbereitet. Bezogen auf die Einwohnerzahl von 2009 entspricht dies einer jährlichen Zunahme des Neubauvolumens von ca. 2,4 Wohneinheiten (HRO) bzw. 6,1 (Umlandgemeinden) je 1.000 Einwohnern und Jahr. In der Summe wurden somit innerhalb von 5 Jahren 4.300 Wohnungen im Stadt-Umland-Raum errichtet oder planerisch vorbereitet. Trotz dieser Zuwächse besteht im gesamten Stadt-Umland-Raum Rostock weiterhin ein angespannter Wohnungsmarkt (Leerstandquote in Rostock teilweise unter 1%, keine oder sehr geringe Leerstände in den Umlandgemeinden).

Der anhaltende Wohnungsbedarf resultiert aus verschiedenen Entwicklungen, die sich in unterschiedlichem Maße auswirken und zum Teil auch gegenseitig beeinflussen:

- Zunahme wohnungsnachfragender Haushalte aufgrund des Einwohnerzuwachses in der Hansestadt Rostock und in einigen Umland-Gemeinden sowie aufgrund der Abnahme der Haushaltsgrößen,
- Nachhol- und Anpassungsprozesse hinsichtlich der Wohnflächenausstattung je Einwohner, der qualitativen Wohnraumansprüche, der Nachfrage nach Eigentum bzw. Mietwohnung sowie der Haushaltsgrößen.

Auch die Gründe für die besonders dynamische Entwicklung des Wohnungsbaus in den Umlandgemeinden sind vielfältig. Viele Umlandgemeinden haben sich zu attraktiven Wohnstandorten mit guter Infrastrukturausstattung und eigener Anziehungskraft entwickelt, wobei die räumliche Nähe zum Oberzentrum Rostock wesentlich zur Attraktivität beiträgt. Daneben führen die deutlich geringeren Grundstückspreise in den Umland-Gemeinden aber insbesondere auch die in der Vergangenheit zu geringen Neubauaktivitäten in der Hansestadt Rostock selbst zu einer anhaltend hohen Nachfrage in den Umlandgemeinden und auch über diesen Raum hinaus.

Mit der 2014 gestarteten Wohnbauoffensive in der Hansestadt Rostock hat diese ihre Aktivitäten im Bereich Wohnungsneubau verstärkt. Angestrebt wird die planerische Vorbereitung von ca. 2.700 Wohnungen im Einfamilienhaussegment und ca. 4.100 Wohnungen im Mehrfamilienhaussegment bis 2020 bzw. darüber hinaus. In welchem Umfang die geplanten Kapazitäten aus der Rostocker Wohnbauoffensive bereits im Zeitraum bis 2020 realisiert, d.h. gebaut, werden können, wird sich im Rahmen der weiteren Planverfahren zeigen. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche und Betroffenheiten sowie der unterschiedlichen Wunschvorstellungen bedürfen städtische Planverfahren i.d.R. aber deutlich mehr Zeit als beispielsweise in den Umlandgemeinden. Daher ist mit einer tatsächlichen Baufertigstellung der insgesamt geplanten Kapazitäten eher nach 2020 zu rechnen.

Im Jahr 2015 wurde durch die Hansestadt Rostock eine neue Bevölkerungsprognose berechnet und Anfang 2016 veröffentlicht. Im Vergleich zum Jahr 2015 (206.033 Einwohner) soll danach die Bevölkerung bis zum Jahre 2035 um 24.912 Personen auf dann 230.912 Einwohner anwachsen (wesentliche Ursache: Abnahme der Wegzüge, Verbleib von Asylberechtigten sowie deren Familiennachzug). Eine gutachterliche Voreinschätzung leitet aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung einen zusätzlichen Bedarf von ca. 27.000 neuen Wohnungen in Rostock bis 2035 ab (empirica 02/2017).

Anfang 2017 wurden die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose für den Stadt-Umland-Raum Rostock (ohne Hansestadt Rostock) bis 2030 vorgelegt (Wimes). Aufgrund der bestehenden und vorerst andauernden positiven natürlichen Bevölkerungsentwicklung und unter der Annahme weiterer Wanderungsgewinne ist von einem anhaltenden Bevölkerungszuwachs in den Umlandkommunen auszugehen. Prognostiziert wird ein Wachstum um ca. 7% von 43.376 Einwohnern im Jahr 2015 auf ca. 46.600 Einwohner im Jahr 2030. Zwingende Voraussetzung dafür wäre die Schaffung neuer Wohnungen in den Gemeinden.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Bevölkerungsprognose wurde eine Prognose der Wohnungsnachfrage bis 2030 erarbeitet (Wimes 07/2017). In Abhängigkeit von der Entwicklung der durchschnittlichen Haushaltsgröße bis 2030 bestünde danach im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2030 ein Bedarf von 1.800 bis ca. 4.000 neuen Wohneinheiten in den Umlandgemeinden, um die in der Bevölkerungs-

prognose dargestellte Einwohnerentwicklung zu realisieren. Dieser Neubaubedarf begründet sich zum einen aus der anhaltend positiven natürlichen Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden, zum anderen aus zukünftigen Wanderungsgewinnen der Umlandkommunen. Das Gutachten geht davon aus, dass der überwiegende Teil dieser Wohnungen im Segment "Einfamilienhaus" geschaffen wird, unterstellt aber auch eine leichte Verschiebung zu Gunsten des Segmentes "Geschosswohnungsbau" (30% des Neubaubedarfs). Dieses Nachfragesegment dient insbesondere den Mieterhaushalten, die sich kein Wohneigentum leisten können oder eine moderne barrierearme Wohnung bevorzugen.

Aufgrund der geltenden regionalplanerischen Festlegungen (RREP MM/R, 2011) und der Leitlinien zur Wohnentwicklung (SUR-ER, 2011) bestehen aktuell in der überwiegenden Zahl der Umland-Gemeinden keine oder nur noch sehr geringe Entwicklungspotenziale im Bereich Wohnungsbau. Dies trifft sowohl auf die überwiegende Anzahl der 2011 auf ihre Eigenentwicklung beschränkten Gemeinden als auch auf die drei für den Wohnungsbau privilegierten Gemeinden Kritzmow, Ostseebad Nienhagen und Rövershagen zu.

Die zuvor erwähnten Bevölkerungs- und Wohnungsnachfrageprognosen lassen kurz- und mittelfristige Wohnbaubedarfe sowohl in der Hansestadt Rostock als auch in den Umlandgemeinden erkennen. Bereits im Rahmen des Stadt-Umland-Forums am 06.07.2015 wurde daher abgestimmt, dass den Umlandgemeinden ergänzende Potenziale zur Wohnbauentwicklung eingeräumt werden sollen, wozu der Stadt-Umland-Entwicklungsrahmen im Kapitel Wohnentwicklung fortzuschreiben sei.

Mit der Fortschreibung wird im Zeitraum 01/2017 bis 12/2025 die Entwicklung von weiteren 1.300 Wohneinheiten in den Umlandkommunen ermöglicht. Diese Regelung ersetzt im Stadt-Umland-Raum die im RREP MM/R enthaltene Festlegung in Z 4.1 (2) zum Wohnungsbau in nichtzentralen Orten entsprechend den Programmsätzen 4.2 (2) und (3) im LEP M-V.

Die damit ermöglichte Wohnbauentwicklung orientiert sich am Mindestmaß des gutachterlich festgestellten Wohnraumbedarfes (Wimes 07/2017). Dies wird wie folgt begründet:

- Das Landesraumentwicklungsprogramm M-V sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm enthalten grundsätzliche Regelungen zur raumordnerisch anzustrebenden Wohnbauentwicklung. Dazu zählt insbesondere die Konzentration der Wohnbauentwicklung auf die Zentralen Orte.
- Sowohl die Bevölkerungsprognose als auch die Wohnungsnachfrageprognose enthalten eine Reihe von Annahmen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. So geht die Bevölkerungsprognose von anhaltenden Wanderungsgewinnen in den Umlandkommunen aus und davon, dass in den Umlandkommunen die ermittelte Wohnungsnachfrage auch tatsächlich über Baufertigstellungen realisiert wird. Schwächt sich der Zuzug allerdings ab, da in Zentralen Orten nachfragegerechte Wohnraumangebote vorgehalten werden oder weil kein Wohnraum für weiteren Zuzug durch die Kommunen bereit gestellt werden kann (z.B. aus kommunalen oder raumordnerischen Erwägungen), werden weder die prognostizierten Ergebnisse der Bevölkerungsprognose noch die der Wohnraumnachfrage in der oben dargestellten Höhe eintreten.
- Die bereits realisierten Bevölkerungsgewinne in den Umlandkommunen stellen bereits jetzt hohe Anforderungen an die nachholend zu entwickelnde Infrastruktur in den Gemeinden (z.B. Kitas, Schulen) bzw. ziehen verschiedene Belastungserscheinungen nach sich. Die Gemeinden stehen daher vor der Aufgabe parallel zur weiteren Wohnbauentwicklung den Infrastrukturausbau voran zu treiben und planerische Lösungen für bestehende Problemlagen zu erarbeiten und umzusetzen.

Durch das Amt für Raumordnung Region Rostock erfolgt eine jährliche Evaluierung der Entwicklungen im Zuge der Raumbeobachtung (**Monitoring**).

zu 1.1: Entwicklungskontingent "Grundbedarf"

Das Entwicklungskontingent beträgt **1,8 Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr**. Im Unterschied zur RREP-Regelung aus 2011, die einen Bezug zum Bestand an Wohneinheiten herstellte, soll der Grundbedarf im Verhältnis zur Einwohnerzahl ermittelt werden. Damit ist es möglich, auch über 2025 hinaus, zukünftige demografische Entwicklungen besser zu berücksichtigen. Die Gemeinden sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sorge dafür tragen, dass mit diesem Kontingent insbesondere der Wohnraumnachfrage der ortsansässigen Bevölkerung entsprochen wird (Eigenentwicklung).

Gemeindebezogen wird das realisierbare Kontingent für den Zeitraum 2017 bis 2025 im Verhältnis zur Einwohnerzahl von 2015 ermittelt. Am 31.12.2015 lebten laut Angaben aus der amtlichen Statistik M-V 43.002 Einwohner und Einwohnerinnen in den Umlandgemeinden. Für den Zeitraum von 2017 bis 2025 (9 Jahre) ergibt sich in der Summe ein **Neubaupotential von ca. 700 Wohneinheiten**. In <u>Tabel-</u>

<u>le 2</u> ist die Verteilung des rein mathematisch ermittelten Kontingents "Grundbedarf" auf die Gemeinden erkennbar, wobei die Ergebnisse als Richtwerte zu verstehen sind.

8 von 11 der bisher auf die Eigenentwicklung beschränkten Umland-Gemeinden hatten durch Realentwicklungen und neue Planungen bereits 2015 das festgelegte Maß der Eigenentwicklung laut RREP 2011 überschritten. In <u>Tabelle 3</u> werden diese Gemeinden in Spalte G farblich markiert. **Diese Überschreitungen werden bei der zuvor dargestellten Neuregelung zur Eigenentwicklung bis 2025 nicht angerechnet.** Baufertigstellungen in 2016 wurden durch Wimes (Wohnungsnachfrageprognose 2017) erfasst und bereits von der prognostizierten Nachfrage abgezogen. Auch diese sind nicht mehr anzurechnen. In den in diesen Gemeinden realisierten bzw. planerisch vorbereiteten Bauvorhaben wurde in größerem Umfang Zuzug generiert, der seine Begründung nicht zuletzt auch in der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt im Raum Rostock findet und eine Inanspruchnahme ausschließlich für die Eigenentwicklung erheblich beeinflusste.

Es wird davon ausgegangen, dass in den überwiegend ländlich geprägten Umlandgemeinden bei Bauvorhaben im Einfamilienhaussegment üblicherweise 15 - 20 Wohneinheiten je Hektar Wohnbaufläche errichtet werden. Im Segment Geschosswohnungsbau sind höhere Dichten anzustreben.

zu 1.2: Entwicklungskontingent "Privilegierung"

Um eine Konzentration der zukünftigen Wohnbauentwicklung in den Umlandgemeinden auf besonders geeignete Ortslagen (Siedlungsschwerpunkten) zu erreichen, wird ein Entwicklungskontingent "Privilegierung" in einer Höhe von ca. 400 Wohnungen im Zeitraum bis 12/2025 festgelegt. Siedlungsschwerpunkte verfügen innerhalb der Ortslage mindestens über eine Kita, eine Einkaufsmöglichkeit für Waren des täglichen Bedarfs (>400 m²) sowie eine Arztpraxis und erreichen in der Analyse aller Ausstattungsmerkmale entsprechend Tabelle 1 mindestens 10 Punkte. Für die fußläufige Infrastrukturversorgung besonders bedeutsame Kriterien wurden im Rahmen der Analyse doppelt gewichtet. Die Ortslagen Dummerstorf und Kavelstorf sollen zukünftig als gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt des Grundzentrums Dummerstorf entwickelt werden. Sie werden ebenso wie die räumlich sehr dicht beieinander liegenden Ortslagen Sievershagen und Lambrechtshagen als eine Ortslage gewertet. Die Verteilung der festgelegten 400 Wohneinheiten auf die zuvor ausgewählten Ortslagen erfolgt im Verhältnis zur Einwohnerzahl in der Gemeinde (vgl. Tabelle 2). Bis 2015 realisierte bzw. geplante Wohnbauvorhaben werden nicht angerechnet. Baufertigstellungen in 2016 wurden durch Wimes (Wohnungsnachfrageprognose 2017) erfasst und bereits von der prognostizierten Nachfrage abgezogen. Auch diese sind nicht mehr anzurechnen.

Auch hier wird im Segment Einfamilienhaus von einer Baudichte von 15 - 20 Wohneinheiten je Hektar Wohnbaufläche ausgegangen, im Segment Geschosswohnungsbau von einer höheren Dichte.

zu 1.3: Einzelfallbewertung von kommunalen Planungsabsichten

Unter Berücksichtigung der in den Leitlinien 1.1 und 1.2 aufgeführten Regelungen werden kommunale Planungsabsichten jeweils im Einzelfall bewertet und bei Bedarf erörtert. Dies trifft insbesondere auf solche Planungen zu, die den Regelungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms sowie den Leitlinien entsprechend des Stadt-Umland-Entwicklungsrahmens entgegenstehen. In begründeten Fällen können Gemeinden mehr Wohneinheiten errichten, als es die in Tabelle 2 dargestellten Richtwerte zulassen. In der Summe sollten in den Umlandgemeinden im Zeitraum 2017-2025 nicht mehr als 200 Wohneinheiten für solche Fälle in Anspruch genommen werden.

zu 1.4: Die Entwicklungen im Bereich des Wohnungsbaus (Bauleitplanungen, Baufertigstellungen), hinsichtlich der Einwohnerentwicklung sowie der Infrastrukturausstattung der Gemeinden werden durch das Amt für Raumordnung Region Rostock im Zuge der Raumbeobachtung (**Monitoring**) erfasst und ausgewertet. Regelmäßig erfolgt eine Evaluierung der o.g. Regelungen auf Grundlage der realen Entwicklung. Sollten sich noch in der Laufzeit der oben genannten Regelungen Anpassungsbedarfe ergeben, werden diese zur Diskussion gestellt.

Tabelle 1: Infrastrukturausstattung in relevanten Ortslagen des SUR (Stand 05/2017)

Gemeinde	Ortslage	soziale	Infrastruk	tur/ Gem	neinbedarf	Einzelhandel	Technisc	he Infrastr	uktur / Verke	hr	Gewerbesta	ndort	Auswertung
		KITA	Schule	Arzt	Apotheke	Nahver- sorgung ¹	Lage auf einer Siedlungs- achse	Bahnhof	Autobahn- anschluss inkl. B103n	Bank ²	Vorrang-/ Vorbe- haltsgebiet Gewerbe und Industrie	sonstiges SUR- bedeutsames Gewerbegebiet	Summe
Admannshagen-Bargeshagen	Admannshagen												
	Bargeshagen	XX		XX			XX			x			7
Bentwisch	Bentwisch	XX	х	XX		XX	XX	XX	Х	X	X		14
Broderstorf	Broderstorf	XX		XX	Х		xx	XX	Х			х	11
Dummerstorf	Dummerstorf	XX	х	XX	Х	xx	xx		х	х	Х	х	16
	Kavelstorf	XX	X	XX				XX	Х	X		х	16
Elmenhorst/Lichtenhagen	Elmenhorst	XX		XX	X	xx				x (A)			8
	Lichtenhagen		X										1
Klein Kussewitz	Klein Kussewitz	XX									X		3
Kritzmow	Kritzmow	XX	X	XX	Х	xx	XX		Х	X		х	13
Lambrechtshagen	Lambrechtshagen	XX					XX						11
	Sievershagen			XX	Х	XX	XX		Х	X			11
Mönchhagen	Mönchhagen	XX					XX	XX		x (A)	X		8
Nienhagen	Nienhagen	XX		XX						x (A)			5
Papendorf	Papendorf	XX	х				xx	XX	X			х	9
Pölchow	Pölchow						xx	XX	X			х	6
Poppendorf	Poppendorf	XX		XX							X		5
Roggentin	Roggentin	XX		xx	х	xx	xx	XX	х	х		х	14
Rövershagen	Rövershagen	XX	х	xx	х	xx	xx	XX		х			13
Stäbelow	Stäbelow	xx					xx		X			х	6
Ziesendorf	Ziesendorf	xx											2

¹ nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ab 400 m² Verkaufsfläche

erfasste Kriterien mit unmittelbarem Bezug zur Ortslage: Kita, Schule, Arzt, Apotheke, Nahversorgung, Lage auf Siedlungsachse, Bahnhof, Bank alle weiteren Kriterien wurden **mit Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet** erfasst

regionalplanerisch besonders bedeutsame Kriterien sind fett gedruckt und gehen mit doppelter Wertigkeit in die Analyse ein

Quelle: Raumbeobachtung AfRL RR

² x = Filiale, x (A) Bankautomat, keine Filiale

Tabelle 2: Einwohnerbezogene Verteilung der Entwicklungskontingente "Grundbedarf" und "Privilegierung" auf die Umlandgemeinden des SUR Rostock

Einwohner 2015	Anteil Einwohner am SUR	Entwicklungskontingent "Grundbedarf" 01/2017-12/2025	Gemeinde mit geeigneter	Entwicklungskontingent "Privilegierung" 01/2017-12/2025	Gesamtanzahl der zulässigen WE (circa-Angaben)
					47
2.396		39	Ja	38	77
3.796	8,83	62	Ja	60	122
7.316	17,01	119	Ja	115	234
4.039	9,39	66	Nein	0	66
747	1,74	13	Nein	0	13
3.639	8,46	59	Ja	58	117
2.729	6,35	45	Ja	43	88
1.210	2,81	20	Nein	0	20
2.020	4,70	33	Nein	0	33
2.530	5,88	41	Nein	0	41
938	2,18	16	Nein	0	16
699	1,63	12	Nein	0	12
2.680	6,23	44	Ja	43	87
2.631	6,12	43	Ja	42	85
1.407	3,27	23	Nein	0	23
1.374	3,20	23	Nein	0	23
		705		200	1104
	3.796 7.316 4.039 747 3.639 2.729 1.210 2.020 2.530 938 699 2.680 2.631 1.407	am SUR (%) 2.851 6,63 2.396 5,57 3.796 8,83 7.316 17,01 4.039 9,39 747 1,74 3.639 8,46 2.729 6,35 1.210 2,81 2.020 4,70 2.530 5,88 938 2,18 699 1,63 2.680 6,23 2.631 6,12 1.407 3,27 1.374 3,20	Anteil Einwohner am SUR (%) (%) (circa-Angaben) 2.851 6,63 47 2.396 5,57 39 3.796 8,83 62 7.316 17,01 119 4.039 9,39 66 747 1,74 13 3.639 8,46 59 2.729 6,35 45 1.210 2,81 20 2.020 4,70 33 2.530 5,88 41 938 2,18 16 699 1,63 12 2.680 6,23 44 2.631 6,12 43 1.407 3,27 23 1.374 3,20 23	Anteil Einwohner am SUR (%) (Circa-Angaben) (Circa-Angaben) (Circa-Angaben) (Ortslage Ortslage Ortslag	Anteil Einwohner am SUR (%) (%) (circa-Angaben) (circa-Angaben

Tabelle 3: Umsetzung der Eigenbedarfsregelung aus dem RREP MM/R sowie dem SUR-ER (beide 2011) bis 2015

	Α		С	D	E	F	G	Н	1
Gemeinde	Wohnungsbestand 2009 (Statistik M-V)	3%-Regelung	zugelassene	Baufertigstellungen Wohneinheiten 2010-2014 (Statistik M-V)	(Schätzung AfRL		Über- bzw. Unter- schreitung der Eigenbedarfsregelung It. RREP 2011 (Spalte F - Spalte B)	Potenzial laut Neuregelungs- vorschlag für den SUR 2017-2025	Erläuterung zu Spalte E: Bezeichnung E-Plan und in Klammern: Anzahl der potenziell freien Grundstücke It. Luftbild 2014 (Schätzung AfRL)
Admannshagen-Bargeshagen	1241	37	40	37	59	96	59	39	3. u 4.Ä B7.1 (37); 1.Ä B15 (2); B13 (20)
Bentwisch	1010	30	1	26	1	27	-3	63	B5 (1)
Broderstorf	1586	48	45	81	30	111	63	99	B12 (2); B15 (13); 1. ÄB2 (15);
Dummerstorf (Grundzentrum)	3048	91	10	75		75	0	190	unbekannt
Elmenhorst/Lichtenhagen	1815	54	61	67	18	85	31	55	B20.1 (6); B15 (4); B3 (8)
Klein Kussewitz	322	10	0	12	4	16	6	11	B2 (4)
Kritzmow (2011 privilegiert)	1413	42	100	80	100	180	0	95	B15 (65), B5-4 (33); B20 (2)
Lambrechtshagen	1203	36	40	65	9	74	38	71	B5 (8); B9 (1);
Mönchhagen	473	14	0	28	34	62	48	17	B3.1 (34)
Nienhagen (2011 privilegiert)	1281	38	49	202	13	215	0	28	B3 (1); B1 (1); B4 (5); 1.E B4 (6)
Papendorf	985	30	0	58	7	65	35	35	B20 (7)
Pölchow	348	10	18	34	1	35	25	13	B4 (1)
Poppendorf	291	9	0	7	0	7	-2	10	
Roggentin	978	29	25	88	0	88	59	70	
Rövershagen (2011 privilegiert)	1020	31	50	103	11	114	0	69	B8 (11)
Stäbelow	558	17	2	15	4	19	2	19	B5 (2), B3 (2)
Ziesendorf	570	17	7	17	14	31	14	19	B8 (7); B1 (7)
Summe SUR	18.142	544	448	995	305	1300	375	903	

^{*} in rechtskräftigen oder in in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen

zu 1.5: Planungsgrundlagen und Abschluss von Bauleitplanungen

Mit Stand Mai 2017 haben alle 15 Umlandgemeinden des SUR Rostock einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). In <u>Tabelle 4</u> ist das Datum der Rechtskraft erkennbar, wie viele Änderungsverfahren bereits durchgeführt wurden und ob es aktuell Aktivitäten zur Neufassung gibt. Qualitative Aussagen über die inhaltliche Aktualität der FNP können hieraus nicht abgeleitet werden.

Neben der Darstellung des Ist-Zustandes beinhaltet ein FNP als wesentlichen Inhalt die Darstellung der zukünftig angestrebten Flächennutzungen. Er bildet insofern die konzeptionelle Entwicklungsplanung einer Gemeinde mit einer Geltungsdauer von 10-15 Jahren. Enthält ein FNP keinerlei Entwicklungsoptionen mehr bzw. können angestrebte Nutzungen nicht auf den dafür vorgesehenen Flächen realisiert werden (z.B. fehlende Flächenverfügbarkeit, nicht realisierbare Infrastrukturanbindung), kann der FNP seine Informations- und Steuerungswirkung nicht mehr entfalten. Werden Neuplanungen außerhalb der Darstellungen des FNP realisiert (in Verbindung mit einem projektbezogenen FNP-Änderungsverfahren), ist der kommunale Planungswillen in Bezug auf die strategische Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes oftmals nicht ausreichend erkennbar. Gerade in den Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock kommt dem FNP eine besondere Bedeutung zu, da zumindest in naher Zukunft noch weitere bauliche Entwicklungen erfolgen werden, die einer vorbereitenden Bauleitplanung bedürfen.

Auch im Hinblick auf die erforderlichen Infrastrukturen (z.B. verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung, soziale Infrastruktur) werden im FNP die wesentlichen Grundlagen gelegt und mit den Betroffenen im Aufstellungsverfahren abgestimmt.

Tabelle 4: Stand der Flächennutzungsplanung in den Umlandgemeinden des SUR Rostock

Gemeinde	rechtskräftiger FNP von	Änderungen	Laufendes Verfahren zur Neuaufstellung/Änderung
Admannshagen-	18.03.2006	Änderung (Rechtskraft)	2. bis 4. Änderung
Bargeshagen			
Bentwisch	01.07.2004	1. Ergänzung (2005)	Ja (1. Entwurf 03/2016)
Broderstorf	Broderst.: 21.12.1995 Steinfeld:	3 Änderungen bis 2011	
Dummerstorf	derzeit 6 Teil-FNP aus 1996-2000	mehrere Änderungsverfah- ren zu Teil-FNP'en	Ja (Vorentwurf 01/2016)
Elmenhorst/ Lich- tenhagen	29.01.2000	1. Änderung (2004)	Ja (Entwurf 03/2017)
Klein Kussewitz	21.09.2001	2 Änderungen bis 2012	
Kritzmow	27.06.2005	1. Änderung (2010)	Ja (Vorentwurf 01/2016)
Lambrechtshagen	11.03.1992	3 Änderungen bis 2014	
Mönchhagen	20.10.1994		Änderungsverfahren von 2005 nicht fortgeführt
Ostseebad Nienha- gen	08.08.1998	3 Änderungen bis 2008	Ja (Vorentwurf 07/2016)
Papendorf	21.11.1999	6 Änderungen bis 2015	Ja (6. und 7. Änderung im Verfahren)
Pölchow	11.04.2006	1. Änderung	
Poppendorf	21.12.2007	1. Änderung (2012)	
Roggentin	07.05.1992	1. Änderung (2006)	
Rövershagen	16.06.1999	4 Änderungen bis 2012	Ja (5. und 6. Änderung im Verfahren)
Stäbelow	18.05.2002	2 Änderungen bis 2004)	
Ziesendorf	10.09.1992	1. Änderung (1994)	

Quellen: Datenbank Bauleitplanung des Landkreises Rostock und digitales Raumordnungskataster des AfRL RR

Die obere Landesplanungsbehörde führt ein digitales Raumordnungskataster. Hier werden alle raumbedeutsamen Planungen erfasst. Darüber hinaus erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung im Rahmen der Raumbeobachtung ein Monitoring über die Wohnbauflächenentwicklungen sowie -planungen in der Planungsregion und schwerpunktmäßig im Stadt-Umland-Raum sowie den Zentralen Orten. Daher ist es erforderlich, dass die Gemeinden die abschließenden Planungen dem Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Kenntnis geben. Dieses veranlasst die abschließende Eintragung in das digitale Raumordnungskataster und ergänzt entsprechende Angaben im Rahmen der Raumbeobachtung. Eine Übergabe in digitaler Form genügt den Anforderungen (z.B. als PDF-Dokumente).

Leitlinie 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Vorrangige Nutzung der Innenbereichsflächen durch Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete bei Nutzung der vorhandenen Infrastruktur zur Sicherung einer nachhaltigen, wirtschaftlich tragfähigen und umweltgerechten Siedlungsstruktur. (unveränderte Übernahme)

Darüber hinaus sind im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung oder Fortschreibung von Flächennutzungsplänen für neue Wohnbaugebiete die in den Gemeindeteilen vorhandenen Baulandreserven in potentiellen Baulücken überschlägig zu ermitteln und deren Verfügbarkeit und Nutzbarkeit im Begründungsteil einzuschätzen. Als potentielle Baulücken gelten alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB,
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind,
- im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie

- innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen sowie Baulücken
 - die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB liegen.

Die Kommunen des Stadt-Umland-Raumes Rostock sollen durch Eigeninitiative zur Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen.

Begründung: (unverändert, siehe SUR-ER 2011)

Leitlinie 6 wird wie folgt neu vorgeschlagen:

6. Im Rahmen von Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen sowie von Bebauungsplänen für die Wohnbauprojekte in den Umlandgemeinden die keine Nachbargemeinde zur Hansestadt Rostock sind, ist die Kernstadt zu beteiligen. Das Abwägungsergebnis ist anschließend mitzuteilen.

Begründung:

Zu 6: Beteiligung

Im Rahmen der Stadt-Umland-Kooperation zur Wohnbauentwicklung wird eine zwischen Hansestadt Rostock und Umlandgemeinden abgestimmte Entwicklung angestrebt. Die grundlegenden Bestimmungen dazu enthalten die Raumentwicklungsprogramme des Landes M-V sowie der Planungsregion Rostock als auch die Leitlinien des SUR-Entwicklungsrahmens selbst. Der Hansestadt Rostock als Kernstadt des SUR ist im Rahmen der in der Leitlinie genannten Planungen in Umlandgemeinden die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso ist die Hansestadt über die Abwägung ihrer Stellungnahme zu informieren.

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/BV/3684 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 12.04.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Bürgerschaft Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Büro des Oberbürgermeisters

Beteiligte Ämter:

Amt für Umweltschutz

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Finanzverwaltungsamt Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Verkehrsanlagen bet. Senator/-in:

Bewerbung um die Austragung der Bundesgartenschau 2025

Beratungsfolg	re:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2018 03.05.2018 03.05.2018	Finanzausschuss Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	Vorberatung Vorberatung Klung, Umwelt und Ordnung
03.05.2018 16.05.2018	Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Bewerbung um die Bundesgartenschau im Jahre 2025 bei der Deutschen Bundesgartenschaugesellschaft einzureichen.

Grundlage der Bewerbung ist das Konzept zur Verknüpfung von Stadtentwicklung und Gartenausstellung (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2017/AN/2766 der Bürgerschaft vom 14.06.2017

Sachverhalt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hatte sich nach den finanziellen Erfolgen und den positiven Auswirkungen auf die Stadtentwicklung erneut für eine Bundesgartenschau beworben, erhielt aber dafür nicht die notwendige Unterstützung der Landesregierung. Deshalb hat sich für die Universitäts-und Hansestadt Rostock die Chance ergeben, selbst eine Bewerbung zu prüfen. Die Prüfung wurde dem Bürgerschaftsbeschluss vom 14.06.2017 und des Hauptausschusses vom 21.11.2017 folgend, in den vergangenen Monaten durchgeführt.

Vorlage **2018/BV**/3684 Ausdruck vom: 24.04.2018

Wichtigster Prüfgegenstand war dabei die Beantwortung der Frage, ob die Ausrichtung einer Bundesgartenschau unter zeitlichen und finanziellen Gesichtspunkten das geeignete Instrument zur Umsetzung einer nachhaltigen, ganzheitlichen Stadtentwicklung Rostocks im Bereich der Unterwarnow ist. In Zusammenarbeit mit einer von den Fraktionen der Bürgerschaft eingesetzten Lenkungsgruppe wurde hierfür ein städtebauliches Konzept erarbeitet, das in dieser Form richtungsweisend ist und bereits Nachfragen auf nationaler und internationaler Ebene erzeugt.

Das Areal am Stadthafen und der unteren Warnow ist unter den Gesichtspunkten der Entwicklungspotentiale, der Flächenverfügbarkeit und der Lagegunst ein Bereich, der absolut überragende Möglichkeiten bietet, Rostock als Stadt am Wasser völlig neu erlebbar zu machen.

Die vorgeschlagenen Themen "grüne Stadtausstellung & grüne Innenverdichtung" ermöglichen eine Erschließung hochwertiger Standorte zum Leben und Arbeiten, für Freizeit und Erholung, und das in einer ökologisch und ökonomisch tragbaren Form. Im Ergebnis zeigt die Machbarkeitsstudie zur Umsetzung dieser Konzeption, dass die Durchführung einer Bundesgartenschau Rostock 2025 zwar hoch anspruchsvoll, aber sehr gut möglich ist und das alle damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturprojekte unter der Flagge der BUGA für den städtischen Haushalt kostengünstiger realisiert werden können.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer BUGA Rostock 2025 ist unter dem Gebot der kaufmännischen Vorsicht ein sehr zurückhaltender Durchführungshaushalt gerechnet worden, der das mögliche Defizit auf maximal 15. Mio Euro beziffert. Ein Vergleich mit Schwerin zeigt, dass investiv auf Stadtgröße und Veranstaltung vorsichtig gerechnet wird.

	BUGA Rostock 2025 Plan	Vgl. BUGA Schwerin 2009
Anzahl Besuche in Mio.	1,7	1,9
Investitionen in Infrastruktur	112	42,2
in Mio. Euro		
Förderung in Mio. Euro	56 (50%)	23,7 (56,1%)
Durchführung in Mio. Euro	42	32,4
Einnahmen BUGA in Mio.	27 (Eigendeckung 64%)	25 (Eigendeckung 77,1%)
Euro		
Durchführungszuschuss in	15	7,4
Mio. Euro		
Fördervorteil in Mio. Euro	zw. 20 und 41	zw. 10 und 16,3

50% der Investitionskosten werden als förderfähig angesetzt. Dies ist eine vorsichtig/ konservativ Herangehensweise und entspricht vorliegenden Erfahrungswerten.

Voraussichtlich werden allein die infrastrukturellen Fördervorteile diese Summe mehr als ausgleichen. Bisher war insbesondere das Wirtschaftsministerium in die Vorbereitungen eingebunden und hat bereits eine umfängliche Unterstützung in Aussicht gestellt.

Die Eigenmittel in Höhe von 50% der Investitionskosten sollen in erster Linie durch die zu erwartenden Überschüsse gedeckt werden. Können aber auch durch ein Ansparmodell in den Jahren 2019 bis 2025, jeweils 7,5 Mio. EUR, oder durch Kreditaufnahme oder durch eine Kombination von beidem sichergestellt werden.

Für die Vorbereitung und Durchführung der BUGA ist mit der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH bereits die geeignete Rechtsform und Gesellschaft vorhanden.

Allein hierdurch lassen sich die Durchführungskosten erheblich senken, was nach dem Gebot der kaufmännischen Vorsicht noch nicht berücksichtigt wurde.

Am 13.04.2018 hat ein Gespräch mit den Fachressorts der Landesregierung stattgefunden. Das Konzept zur Stadtentwicklung ist dort auf großes Interesse und viel Sympathie getroffen.

Die Landesregierung steht für Gespräche und den einzelnen Förderprojekten positiv gegenüber.

Zusätzlich zu den Fördervorteilen werden die investiven regionalwirtschaftlichen Effekte auf ein Auftragsvolumen von 350 Mio. Euro aus der Privatwirtschaft geschätzt.

Imagegewinn, volkswirtschaftlicher Mehrwert durch zusätzliche Touristen und städtebauliche Beschleunigung sind unbestritten positiv, sind in seriöser Art und Weise jedoch methodisch schwer zu kalkulieren und wurden im Rahmen der Plausibilitätsprüfung nicht mit Zahlen unterlegt.

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird das Konzept im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung am 2. Mai 2018 vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> kein Bezug

Roland Methling

Anlage:

Konzept Stadtentwicklung, Konzept Bundesgartenschau



Hansestadt Rostock Bewerbung und Masterplan BUGA 2025















INHALT

- 1 PRÄAMBEL
- 2 LEITBILD
- 3 STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT
- 4 DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK
 - DIE AUSSTELLUNG
 - DAS FLÄCHENKONZEPT
 - BESUCHERPOTENZIAL
 - DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
 - TERMINPLAN
 - ORGANISATIONSSTRUKTUR
 - FAZIT

Präambel

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie Buga 2025 wurden aktuelle Planungen der Stadt (z.B. stadtnaher Wohnungsbau, Mobilitäts- und Straßenplanungen, Uferkonzepte, Brückenschlag) in Einklang gebracht.

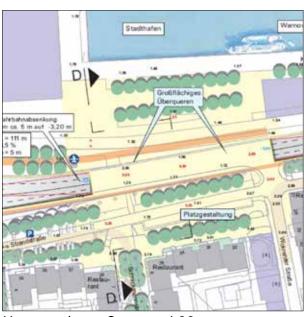
Die vorgeschlagenen Handlungsfelder nehmen Bezug zum Workshop "Rostocker Oval" (2012). Darin konzentrieren sich die Projektbausteine auf das direkte Umfeld der Unterwarnow.



Potentialanalyse Wohnstandorte



Mobilitätsplan Zukunft 2030



Untersuchung Querung L22



Dokumentation Workshop Rostocker Oval

der Bestand am Stadthafen









SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH in Zusammenarbeit mit Machleidt GmbH | SHP Ingenieure GbR | SBP | dwif Consulting GmbH | Runze & Casper GmbH | Aktenmappe - 23 von 130

Hansestadt Rostock – Masterplanebene 23.04.2018

der Bestand in Fährhufe

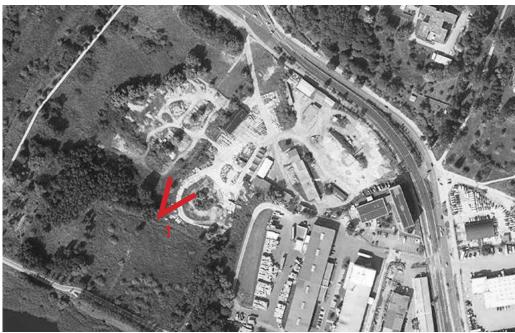


SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH in Zusammenarbeit mit Machleidt GmbH | SHP Ingenieure GbR | SBP | dwif Consulting GmbH | Runze & Casper GmbH | 5 Aktenmappe - 24 von 130

Hansestadt Rostock – Masterplanebene 23.04.2018 5.1

der Bestand im Bereich Bauhof





- PRÄAMBEL
- **LEITBILD** 2
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT
- DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK
 - DIE AUSSTELLUNG
 - DAS FLÄCHENKONZEPT
 - BESUCHERPOTENZIAL
 - DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
 - TERMINPLAN
 - ORGANISATIONSSTRUKTUR
 - FAZIT

ab 2026: Städtebau+ FreiraumRealisierung,



2025: Einschub Buga

mit "Bauausstellung"

Komplettierung



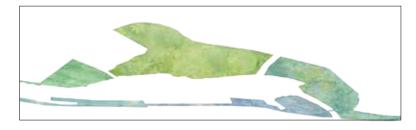
bis 2024: Städtebau + Freiraum

Realisierung, Teil 1



ab 2019:

Planung



2017 / 2018:

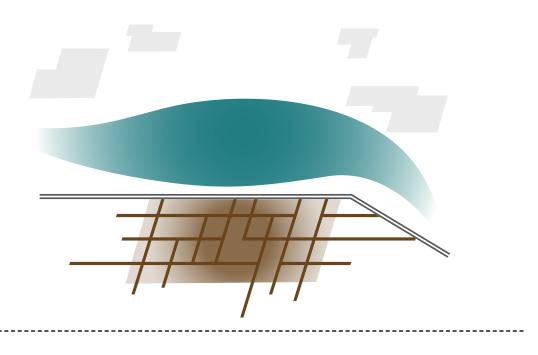
Analyse/ Aufgabenstellung, Machbarkeitsstudie, Bewerbung, Zuschlag



das Raummodell

Das bestehende Kraftfeld

Das Stadtzentrum wird als Kraftfeld wahrgenommen. Prägend sind die Altstadt und die verkehrlichen Infrastrukturen. Das Wasser ist als Potenzial durch die Barriere der L22 nur bedingt erlebbar.



Das neue Kraftfeld

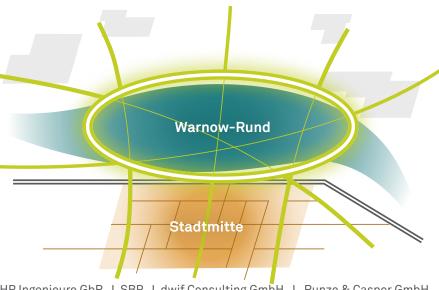
Das Warnow-Rund ist die lückenlose Erschließung um die Unterwarnow.

Erst mit ihm lässt sich eine nachhaltige, umfassende Stadtentwicklung ableiten und betreiben:

- Freiraum
- Brückenschlag
- Städtebau
- Mobilität

MORGEN

HEUTE



- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT 3
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT
- DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK
 - DIE AUSSTELLUNG
 - DAS FLÄCHENKONZEPT
 - BESUCHERPOTENZIAL
 - DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
 - TERMINPLAN
 - ORGANISATIONSSTRUKTUR
 - FAZIT

Städtebaulich-freiräumliches Raumkonzept | Lageplan



Stadthafen | der attraktive Platz am Wasser



urbaner Treffpunkt

Waterkant

Stadtbalkon

musealer Erlebnisort

städtisches Hafenflair

Verknüpfung der Altstadt der Festplatz hochgradig robust

Markthalle mit Hansesailticketverkauf







Stadthafen | die Gebäude - best practices

Markthalle Stockholm

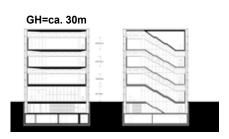
- Einordnung Stadtkulisse
- Exposition
- Nutzungsvielfalt

Quelle: Tengbom achitects

Kunsthaus Bregenz:

- Ensemblebildung
- Raumbildung
- Höhenentwicklung
- Aktivierung Aussenraum
- ca. 30m Gebäudehöhe

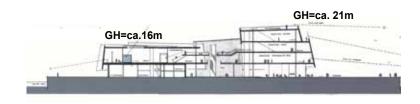
Quelle: Peter Zumthor



Ozeaneum Stralsund:

- ca. 16m - 21m Gebäudehöhe

Quelle: Behnisch und Partner









Stadthafen | Aufenthaltsorte









Stadthafen | Vegetation

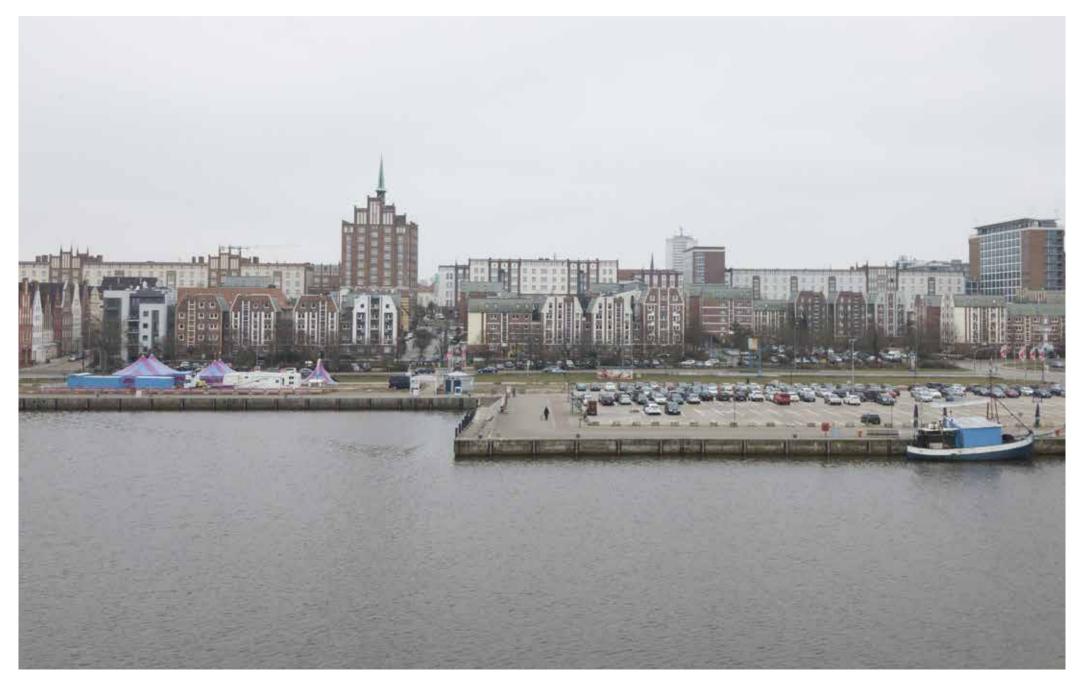








Stadthafen



Stadthafen

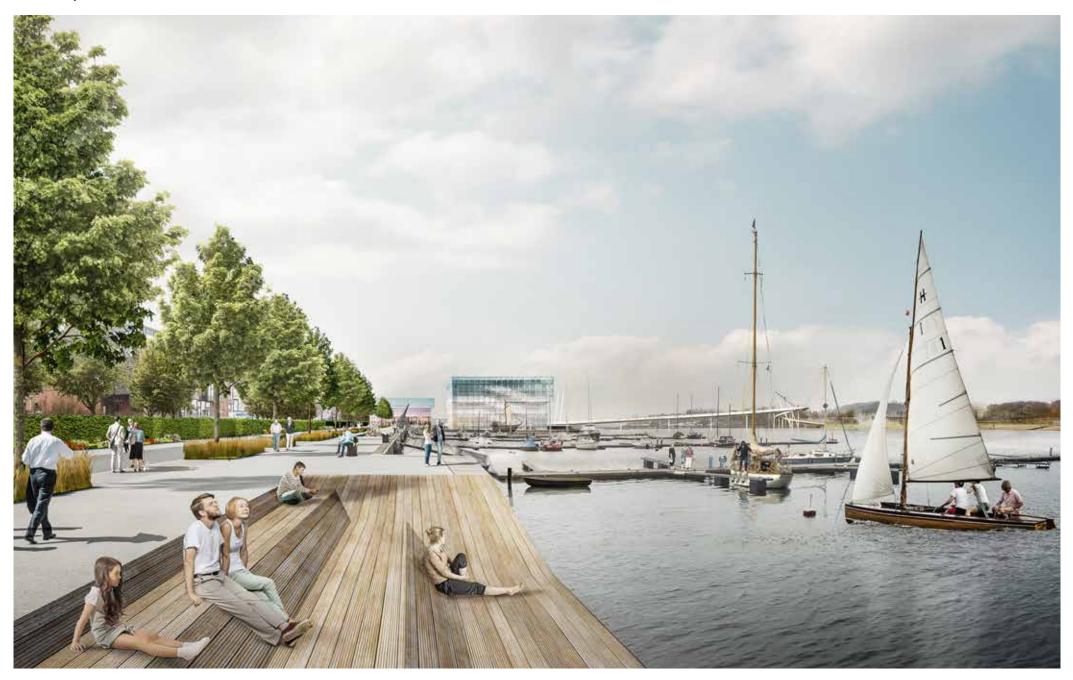


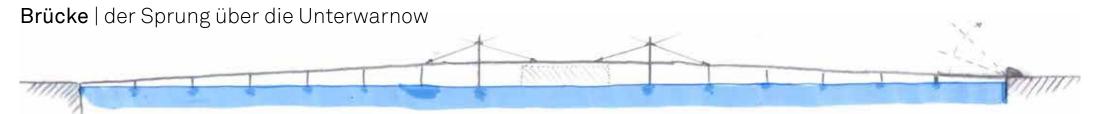
TOP 5.1

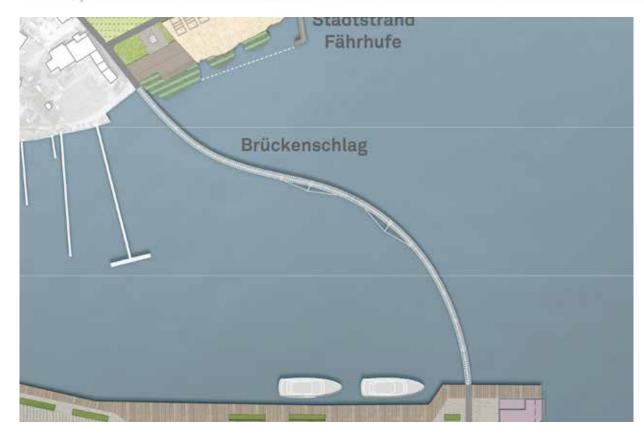
Hafenpromenade



Hafenpromenade









eine neue Stadtdimension die neue Perspektive

Barrieren überwinden neue Mobilitäten fördern

den Park an die Stadt holen der Schwung über das Wasser



Hansestadt Rostock – Masterplanebene 23.04.2018 5.1

Brückenschlag - Brücke im zugeklappten Zustand



Stadtstrand Fährhufe | das maritime Flair der Stadt











das grüne Tor

in Berührung mit Wasser

das Altstadtpanorama

der Perspektivwechsel

gesund, aktiv, vital

ländlich

TOP 5.1

Stadtstrand Fährhufe | Strand in der Stadt



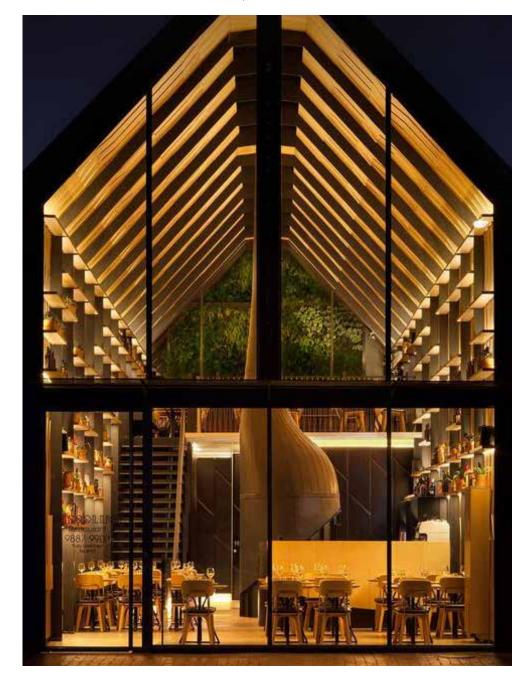








Stadtstrand Fährhufe | der maritime Geist







Hansestadt Rostock – Masterplanebene 23.04.2018

Stadtstrand Fährhufe



Stadtstrand Fährhufe



Hechtgrabenniederung | das Ökotop der Stadt









die unberührte Natur

das Beobachten

die Entschleunigung

die Natur entdecken

das Wegenetz

TOP 5.1 Hansestadt Rostock – Masterplanebene

Hechtgrabenniederung | Vernetzen und Entdecken









Stadt-Park | das dynamische Grün am Nordufer









Stadt-Park-hro

der programmatische Raum: Spiel, Erlebnis

familiäres Ausflugziel

das Panorama: Ort der Weite

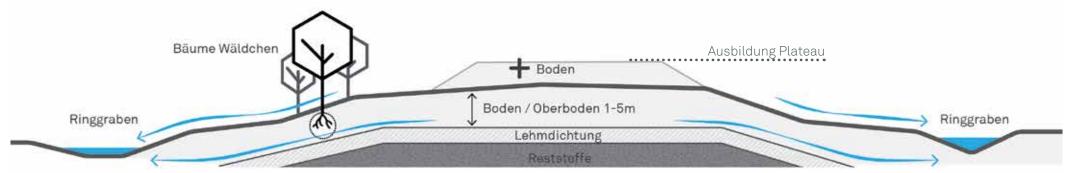
das topografische Wahrzeichen

Ort des informellen Sports

Landschaftspark | Analyse

Topographie / Entwässerung





Stadt-Park | Bewegung









Stadt-Park | Aufenthalt









Stadt-Park | die Hangpartien









SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH in Zusammenarbeit mit Machleidt GmbH | SHP Ingenieure GbR | SBP | dwif Consulting GmbH | Runze & Casper GmbH | 33 Aktenmappe - 52 von 130

Hansestadt Rostock – Masterplanebene 23.04.2018 5.1

Stadt-Park | Aufenthalt









Warnow-Quartier | die bunte Vielfalt eines Quartiers





das pulsierende Leben an der östlichen Unterwarnow

Bauen am Wasser

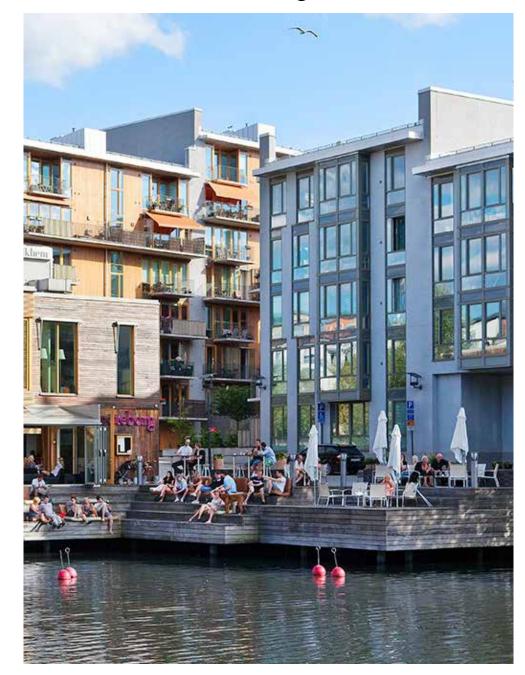








Warnow-Quartier | Bebauung







Hansestadt Rostock – Masterplanebene

TOP 5.1
23.04.2018

Warnow-Quartier | Nachbarschaften und Wohnen









Warnow-Quartier | Industrieller Charakter







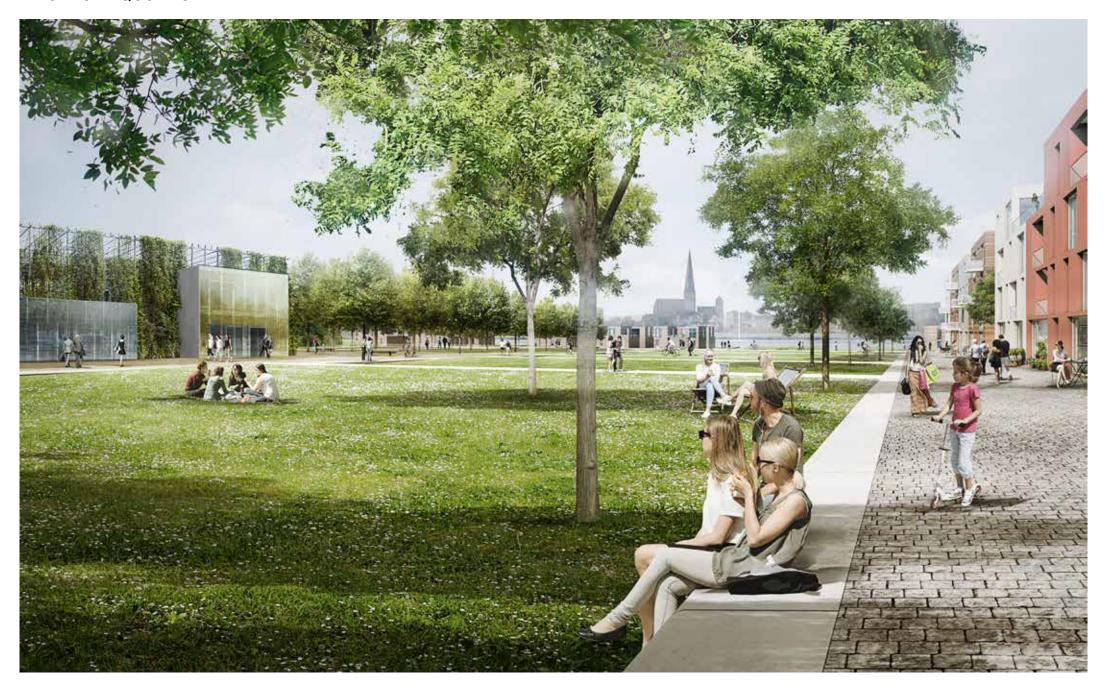


Hansestadt Rostock – Masterplanebene 23.04.2018

Warnow-Quartier

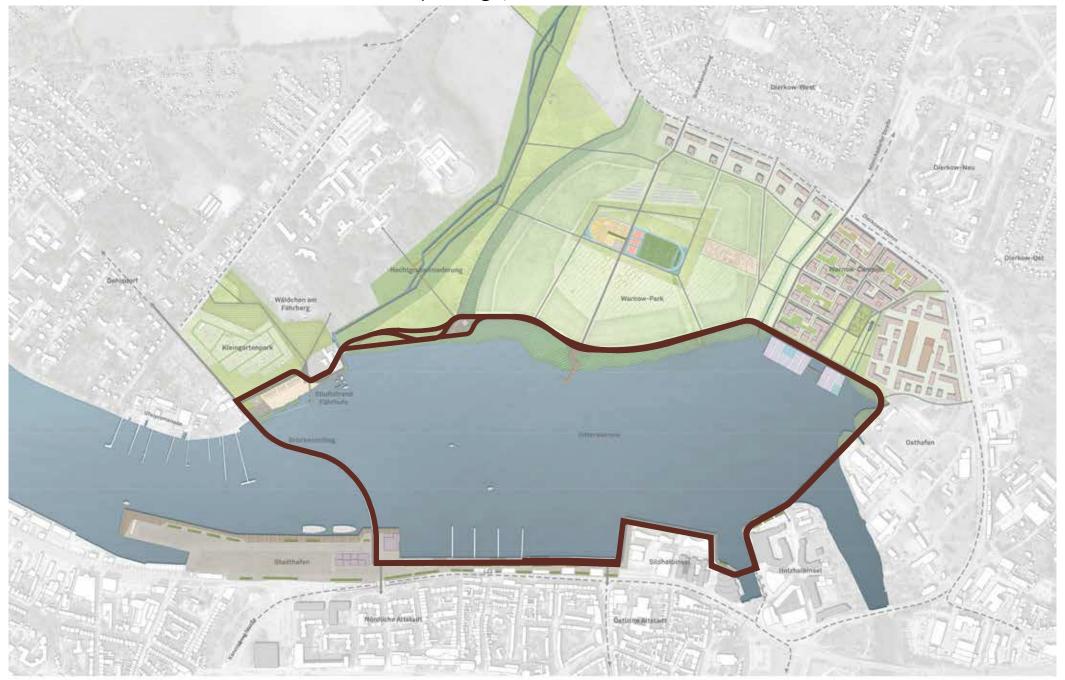


Warnow-Quartier



Das Warnow-Rund

Städtebaulich-freiräumliches Raumkonzept | Lageplan



Berücksichtigen der Funktion | Grundsätze

Warnow-Rund: ein Raum für Alle

Fußgänger

Radfahrer

Pendler

Spaziergänger

Skater

Müßiggänger

Sportler

Besucher























- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT 3
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT
- DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK
 - DIE AUSSTELLUNG
 - DAS FLÄCHENKONZEPT
 - BESUCHERPOTENZIAL
 - DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
 - TERMINPLAN
 - ORGANISATIONSSTRUKTUR
 - FAZIT

Das Projekt für alle

der Mehrwert liegt in der Zusammenführung von

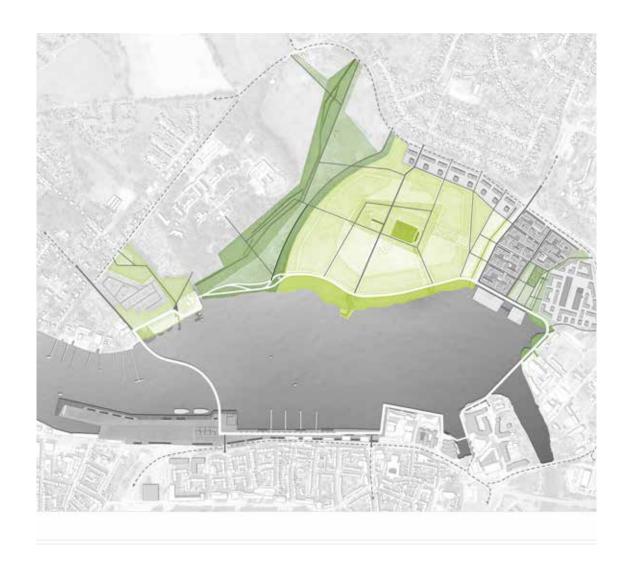
- Grünflächen
- Stadtteilen
- Attraktiven Orten
- Mobilitätsträgern
- Stadtgesellschaft
- Umweltthemen



Freiraum

der Freiraum 2025 am Warnower RUND ist ...

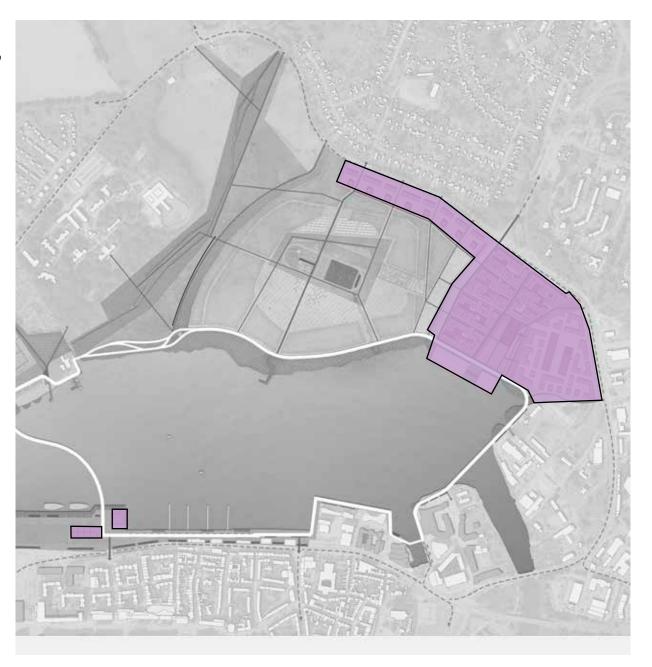
- ein grüner Mehrwert für die ganze Stadtgesellschaft ...
- und damit ein neuer Anziehungspunkt für alle Stadtteile
- ökologisch wirksam
- robust und verbindend



Städtebau

Bauen 2025 am Warnower RUND ist ...

- bunt
- vielfältig
- kreativ
- resilient



Brückenbau

der Brückenschlag 2025 ist ...

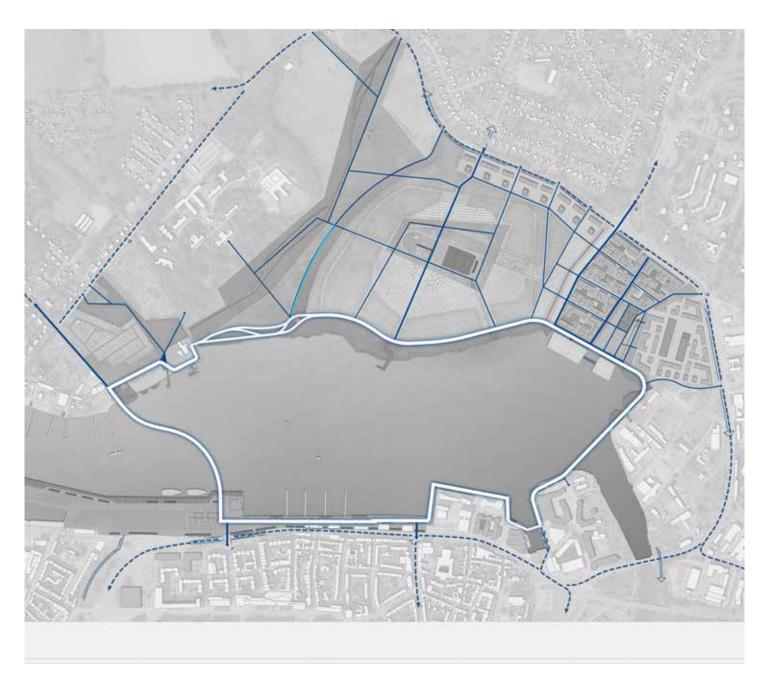
- schnell
- leicht
- transparent
- spektakulär
- das neue Stadtpanorama



Mobilität

Mobilität 2025 in der Hansestadt Rostock ist ...

- CO2-ärmer
- attraktiver
- schneller
- leiser
- persönlicher



- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT 3
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT
- DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK
 - DIE AUSSTELLUNG
 - DAS FLÄCHENKONZEPT
 - BESUCHERPOTENZIAL
 - DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
 - TERMINPLAN
 - ORGANISATIONSSTRUKTUR
 - FAZIT

der Investitionshaushalt | Kosten ohne Förderung (Kurzfassung)

Grundsätzlich nicht enthalten in der Kostentabelle sind etwaige Kosten der Altlastensanierung und -entsorgung

- *1 Nicht enthalten in der Kostentabelle sind die Kosten für den Erwerb, die Ablöse und die Beräumung der Grundstücke sowie etwaige Ersatzbauten.
- *2 Nicht enthalten in den Kosten sind sämtliche Erschließungskosten für den Warnow-Quartier da die Erschließung investorenseitig erfolgt

Maßnahmenverortung	
1. L22, 30 m Länge	18.151.260€
2. Christinenhafen	15.278.250€
3. Hafenboulevard "Am Strande"	3.693.000€
4. Silohalbinsel, Holzhalbinsel, Osthafen	4.833.500€
5. Veolia-Gelände *1 und *2	175.750€
6. Warnow-Quartier *1	422.000€
7. Stadt-Park	20.023.825€
8. Hechtgrabenniederung	2.999.000€
9. Fährhufe	3.560.200€
10. Brückenbauwerk	17.000.000€
Summe investive Maßnahmen, netto	86.136.785,00€
zzgl. 19% MWSt.	16.365.989,15€
Summe investive Maßnahmen, brutto	102.502.774,15€
Summe (brutto) inkl. Preissteigerung 2018-2025, 10%, ca. 1,4% pa)	112.753.051,57€

- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT
- DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK
 - DIE AUSSTELLUNG
 - DAS FLÄCHENKONZEPT
 - BESUCHERPOTENZIAL
 - DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
 - TERMINPLAN
 - ORGANISATIONSSTRUKTUR
 - FAZIT

Buga 2025 | Ziel- und Erfolgskriterien einer Gartenschau

1 _ Hochattraktives Ausstellungsgelände

atmosphärisch dicht und vielfältig | ausdrucksstark | abwechslungsreiche Kulissen | einzigartige Landschaftsarchitektur und Architektur

2 _ Inszenierung eines besonderen Themas

Wecken von Emotionen | tragendes Thema | spannende Storyline | Markenbildung

3 _ Breites gärtnerisches Programm

üppig, informativ | wirkungsvoll in Szene gesetzt | außergewöhnliche Ausstellungen

4 _ Gute Erreichbarkeit und Erschließung

gute Verkehrsanbindung | besucherfreundliche Wegesysteme | kompaktes Gelände | übersichtliche Themenfelder

5 _ Gastronomie und Kultur

vielfältige Gastronomie, guter Service | abwechslungsreiches Programm

6 _ Mehr als eine Blumenschau

Entdeckungund Erlebnis | Einbindung von Zukunftsfragen | Aktualität der Informationen | ausgewogene Zielgruppenansprache







Buga 2025 | Leben am Wasser

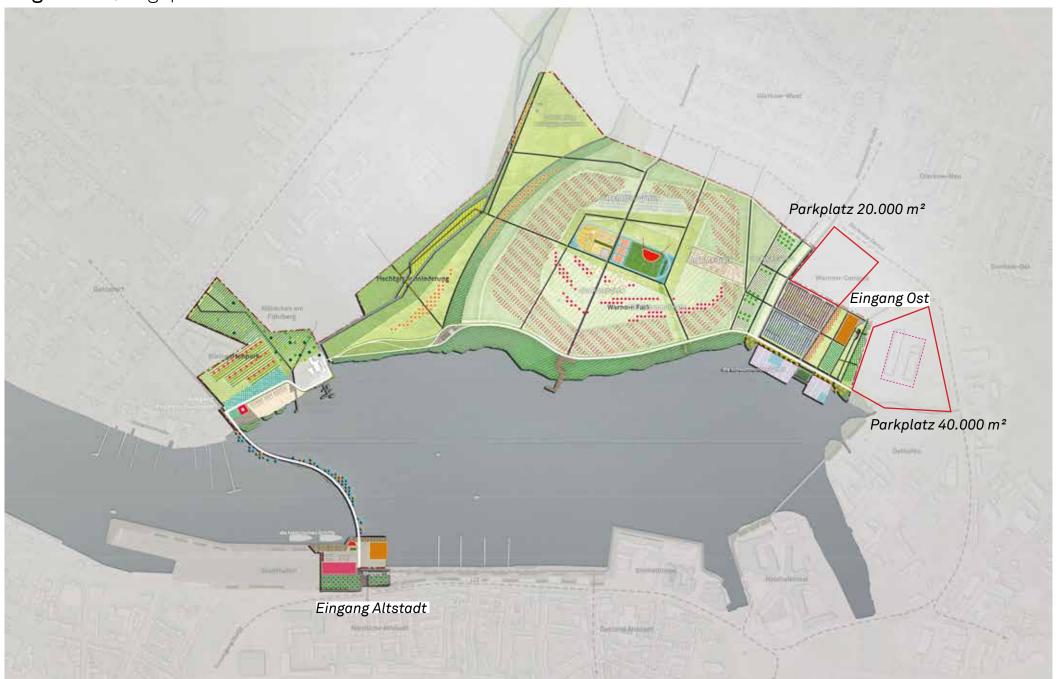


- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT

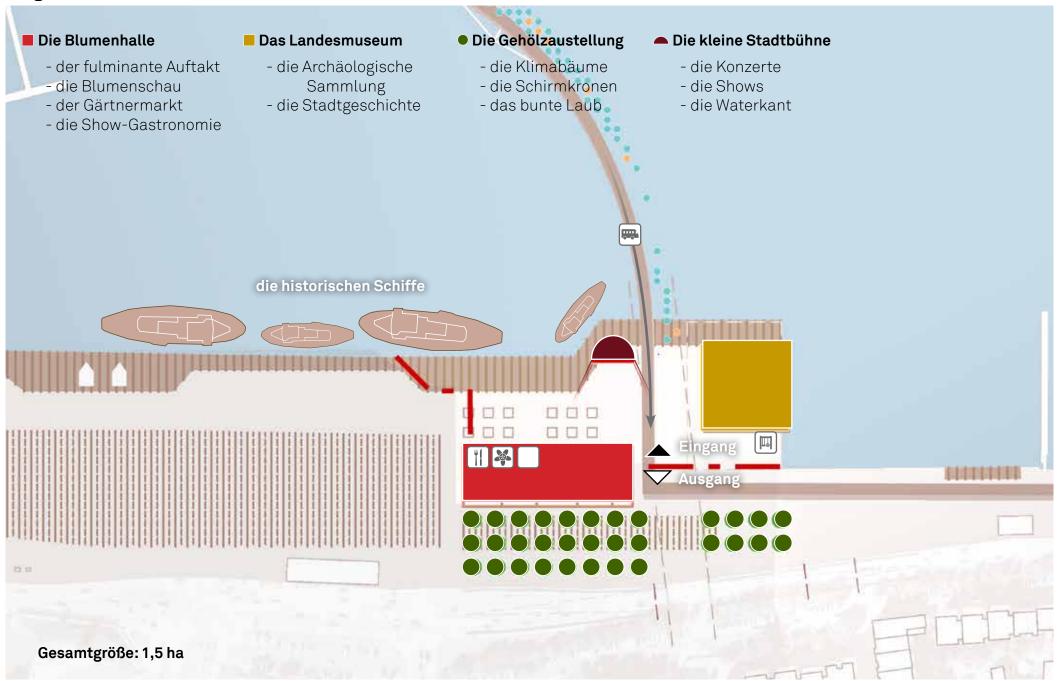
DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK

- DIE AUSSTELLUNG
- DAS FLÄCHENKONZEPT
- BESUCHERPOTENZIAL
- DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
- TERMINPLAN
- ORGANISATIONSSTRUKTUR
- FAZIT

Buga 2025 | Lageplan



Buga 2025 | Der Auftakt am Stadthafen



■ Die Blumenhalle

- der fulminante Auftakt
- die Blumenschau
- der Gärtnermarkt
- die Show-Gastronomie

■ Die kleine Stadtbühne

- die Konzerte
- die Shows
- die Waterkant

Das Landesmuseum

- die Archäologische Sammlung
- die Stadtgeschichte
- der Koggenspielplatz

Die Gehölzausstellung

- die Solitäre
- die Schirmkronen
- das bunte Laub









Die Blumenhalle

- der fulminante Auftakt
- die Blumenschau
- der Gärtnermarkt
- die Show-Gastronomie

Die kleine Stadtbühne

- die Konzerte
- die Shows
- die Waterkant

■ Das Landesmuseum

- die Archäologische Sammlung
- die Stadtgeschichte
- der Koggenspielplatz

Die Gehölzaustellung

- die Klimabäume
- die Solitäre
- die Schirmkronen
- das bunte Laub









Buga 2025 | Der Stadtstrand



Buga 2025 | Der Stadtstrand

Pflanzenschau "die blaue Welt"

- der Wechselflor
- die Prachstauden
- die Sonderthemen

Der Stadtstrand

- die Animation
- die Sunsetter Bar
- das Wassertreiben

Die Gastronomie

- das Fährhaus
- das Café







Buga 2025 | Kleingartenpark und Wäldchen am Fährberg



Buga 2025 | Kleingartenpark und Wäldchen am Fährberg

Kleingartenpark

Wäldchen am Fährberg

"gestern - heute - morgen"

- die alten Sorten
- die bunten Gärten
- die neuen Züchtungen
- "verborgene, schattige Orte"
- die Kontemplation
- die Verbindungslinie









Buga 2025 | Natur pur am Hechtgraben



Buga 2025 | Natur pur am Hechtgraben

Die Naturerfahrung

- die Regenwasserpflanzen
- das grüne Klassenzimmer

der Primelberg

- die Archäologische Wunderkiste

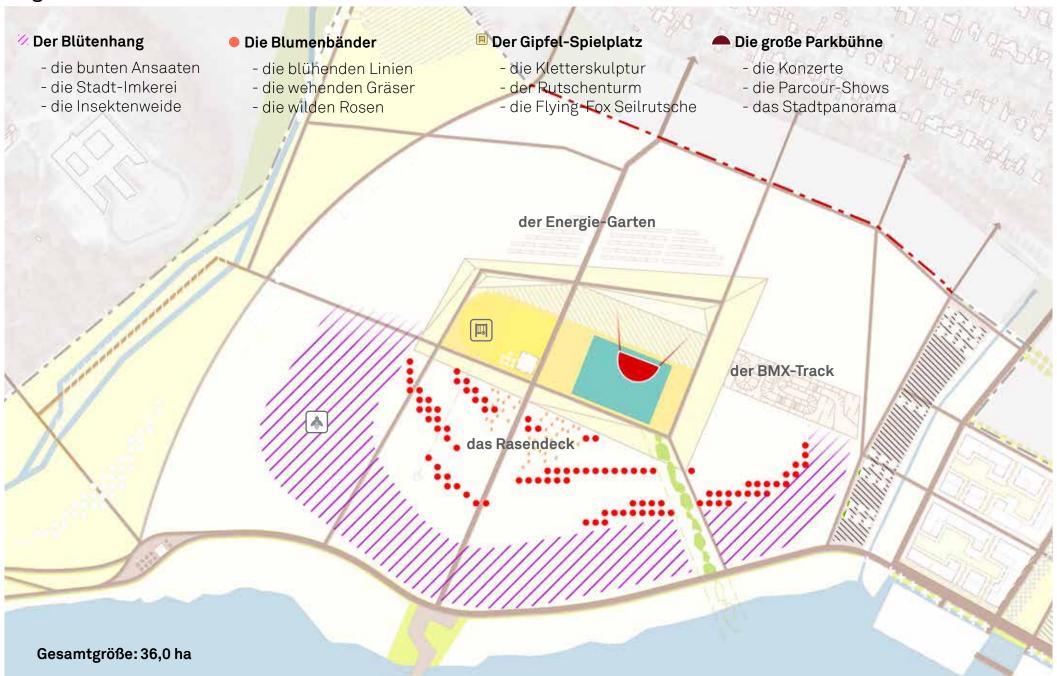








Buga 2025 | Stadt-Park



Buga 2025 | Stadt-Park

Der Blütenhang

- die bunten Ansaaten
- die Stadt-Imkerei
- die Insektenweide

Die Blumenbänder

- die blühenden Linien
- die wehenden Gräser
- die wilden Rosen

Der Gipfel-Spielplatz

- die Kletterskulptur
- der Rutschenturm
- die Flying-Fox Seilrutsche

Die große Parkbühne

- die Konzerte
- die Parcour-Shows
- das Stadtpanorama









Buga 2025 | Stadt-Park

Der Blütenhang

- die bunten Ansaaten
- die Stadt-Imkerei
- die Insektenweide

Die Blumenbänder

- die blühenden Linien
- die wehenden Gräser
- die wilden Rosen

Der Gipfel-Spielplatz

- die Kletterskulptur
- der Rutschenturm
- die Flying-Fox Seilrutsche

Die große Parkbühne

- die Konzerte
- die Parcour-Shows
- das Stadtpanorama







Buga 2025 | Warnow-Quartier - die grüne Modellstadt



Buga 2025 | Warnow-Quartier

Die Blütenparade

- die Wechselpflanzungen
- die Prachtstauden
- die Rosenneuheiten

Die Obstgehölze

- der Essbare Garten

Das BUGA-Forum

- die Freiraum-Kunst
- die Street-Food-Wagen

Der BUGA-Campus

- die DIY-Zone
- die Hugo-Baum-Akademie
- das Grüne Wissen









Buga 2025 | Der Brückenschlag

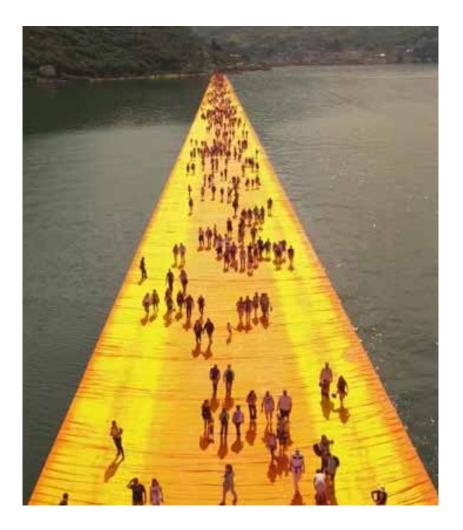


Buga 2025 | Der Brückenschlag

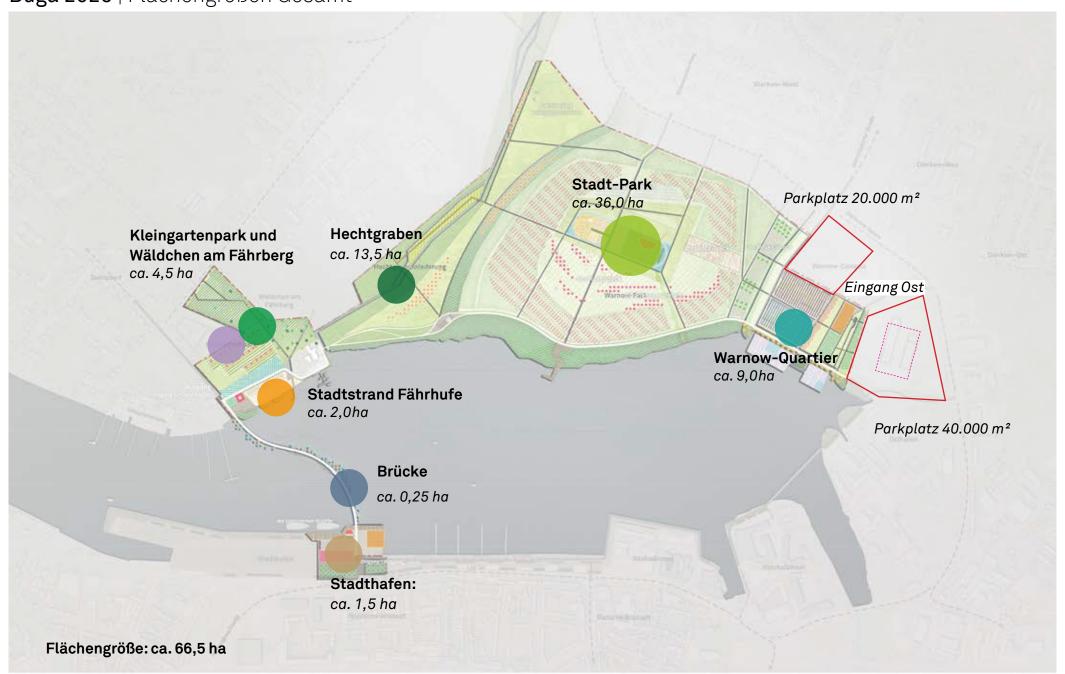
Der Erzählstrang

- der Fotostreifen
- die Stadtkinder Rostocks





Buga 2025 | Flächengrößen Gesamt



- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT

DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK

- DIE AUSSTELLUNG
- DAS FLÄCHENKONZEPT
- BESUCHERPOTENZIAL
- DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
- TERMINPLAN
- ORGANISATIONSSTRUKTUR
- FAZIT

Buga 2025 | Einzugsbereichsanalyse und Schätzung des Besucherpotenzials

Einzugsgebiet Rostock, BUGA 2025

Einzugsbereiche

- **30 Min.**
- 60 Min.
- 90 Min.
- 120 Min.

Tagesausflügler vom ...

- --- Urlaubsort bis 30 km
- --- Wohnort bis 70 km

Städte mit ...

- > 500.000 EW
- > 100.000<500.000 EW</p>
- > 50.000<100.000</p>
- > 20.000<50.000 EW



Buga 2025 | Einzugsbereichsanalyse und Schätzung des Besucherpotenzials

Einzugsbereich	Besuche pro Ein- wohner	Ausflugsaktive Einwohner	Besuche*
Besucherschätzung gesamt			1.7 Mio.
Einheimische	3,0	172.000	517.000
Tagesausflügler vom Wohnort			
bis 30 Minuten	0,5**	62.000**	31.000 **
30 bis 60 Minuten	0,3	217.000	65.000
60 bis 90 Minuten	0.15	657.000	99.000
90 bis 120 Minuten	0,1	678.000	68.000
	Besuche pro Gästeankunft	Ankünfte	Besuche*
Urlauber vom Urlaubsort			
Mit Hauptanlass Buga-Besuch			379.000
Verwandten-/Bekanntenbesuche HRO	0,3	560.000	168.000
Mit anderem Hauptanlass (HRO)	0,3	669.000	201.000
Mit anderem Hauptanlass (30-90 min)	0,05	3.556.000	178.000

Quelle: dwif 2018, Datenbasis Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter, dwif; *gerundet, ** ohne Rostock

Buga 2025 | Erlöse durch Besuche

	tatsächliches
Besucherpotenzial	Marktpotenzial p.a.
Einheimische	517.294
Verwandten-/Bekanntenbesuche HRO	168.000
Einwohner bis 30 min (ohne Rostock)	31.008
Einwohner bis 60 min	65.035
Einwohner bis 90 min	98.522
Einwohner bis 120 min	67.789
Übernachtungsgäste Rostock/Warnemünde	200.693
ÜN-Gäste 30 bis 90 min (anderer Hauptanlass ohne HRO)	177.823
ÜN-Gäste mit Hauptanlass Buga-Besuch (Zusatzpotenzia	378.515
Hamburg/Berlin (Zusatzpotenzial)	0
Gesamt-Marktpotenzial	1.704.679
Besuche abzgl. Dauerkarten	1.295.556

			Anteil der		Einnahmen pro		Erlös pro
Ticketvarianten	Einzelticket	Zahl der Besuche	Besuche	Einnahmen gesamt (brutto)	Besuch (brutto) E	rlös gesamt (netto)	Besuch (netto)
Erwachsene	20,00	1.022.807	60,0	20.456.145,74	20,00	17.190.038,44	16,81
Dauerkarte (Annahme: 2% aller Tickets, 12 Besuche)	100,00	409.123	24,0	4.091.229,15	10,00	3.438.007,69	8,40
Ermäßigung (86% * Durchschnittserlös Vollzahler)	17,00	102.281	6,0	1.738.772,39	17,00	1.461.153,27	14,29
Abendticket (55% * Durchschnittserlös Vollzahler)	11,00	51.140	3,0	562.544,01	11,00	472.726,06	9,24
Gruppe (90% * Durchschnittserlös Vollzahler)	18,00	85.234	5,0	1.534.210,93	18,00	1.289.252,88	15,13
Kinder/Jugendliche (23% * Durchschnittserlös Vollzahler)	4,50	34.094	2,0	153.421,09	4,50	128.925,29	3,78
		1.704.679	100,0	28.536.323,30	16,74	23.980.103,62	14,07

gerundet: 1,7 Mio. Besuche à 14 € = 23.8 Mio. € netto

- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT

DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK

- DIE AUSSTELLUNG
- DAS FLÄCHENKONZEPT
- BESUCHERPOTENZIAL
- DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
- TERMINPLAN
- ORGANISATIONSSTRUKTUR
- FAZIT

Buga 2025 | Durchführungshaushalt

Ausgaben: Die Ausgaben errechnen sich analog der nebenstehenden Tabelle und belaufen sich im Gesamten auf 42,5 Mio. Euro netto.

Besucherprognose: Aus der Einzugsanalyse mit Darstellung in 30-/60-/90- und 120-Minuten-Radien ergibt sich das Bevölkerungs- bzw. Einwohnerpotenzial für die Buga. Die Aktivitätsquote leitet aus Erfahrungswerten heraus ab. Im Ergebnis wird von 1,7 Mio. Besuchen ausgegangen.

Eintrittserlöse: Es wird von einem durchschnittlichem Erlös pro Besuch von 14€ ausgegangen. Der Erlös errechnet sich aus der Eintrittspreisgestaltung, den Anteilen der Vollzahler und Käufer von ermäßigten Eintrittskarten bzw.

<u>Dauereintrittskarten</u>: Erlöse auf Durchführungshaushalt. Die Einnahmen errechnen sich analog der nebenstehenden Tabelle. Die Einnahmen belaufen sich gesamt auf 27,5 Mio. €

Zuschussbedarf: Der Zuschussbedarf errechnet sich aus der Summe der Ausgaben abzüglich der Summe der Einnahmen und beläuft sich auf 15 Mio. €

Ausgaben	
Temporäre Verkehrsmaßnahmen / Mobilität	1,0
Temporäre Hochbau	1,5
Temporäre Ausstattung und Anlagen	2,8
Rückbau / Sicherheit	1,5
Ausstellungen, Beteiligungen Dritter, Kunst, Leitsystem	3,0
Gärtnerische Ausstellungen	10,0
Veranstaltungen und Kultur	2,5
Betrieb (Ausstellungsbetrieb, inkl. Ticketing)	3,0
Marketing	3,0
Personal	6,0
Allg. betrieblicher Aufwand	4,0
Vergütung DBG	4,2
Summe Ausgaben (netto)	42,5

Einnahmen			
Eintrittsgelder	23,8		
Vermietung / Verpachtung / Konzessionen	1,75		
Merchandising / Kataloge	0,25		
Firmensponsoring	1,45		
Verkauf von Wirtschaftsgütern	0,25		
Summe Einnahmen (netto)	27,5		
Zuschussbedarf (netto)	15,0		
Gesamt netto (netto)	42,5		

- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT

DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK

- DIE AUSSTELLUNG
- DAS FLÄCHENKONZEPT
- BESUCHERPOTENZIAL
- DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
- TERMINPLAN
- ORGANISATIONSSTRUKTUR
- FAZIT

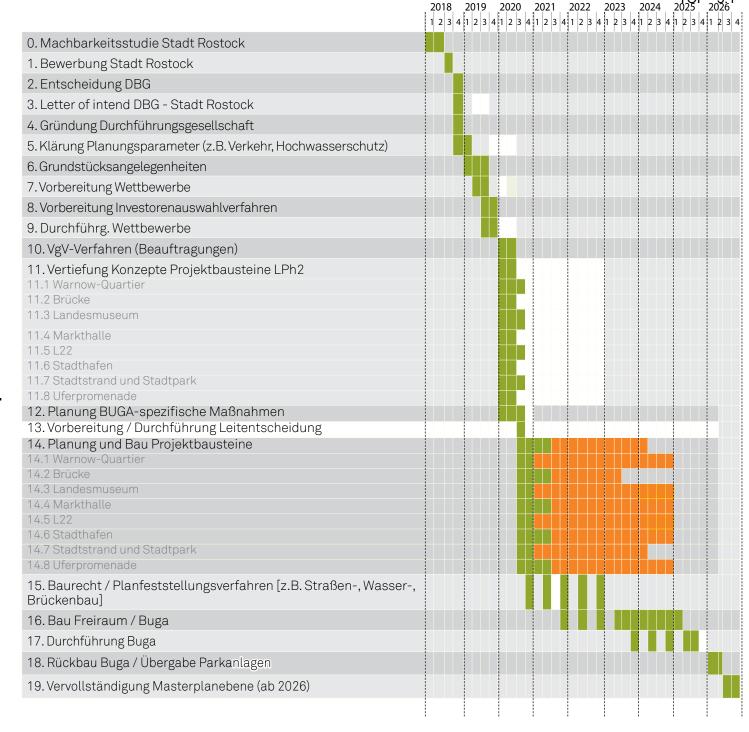
Buga 2025 | Terminplan

Die Rahmenterminplanung gibt eine erste Orientierung für eine Abfolge der Handlungsschritte zur Buga Rostock 2025.

Der Terminplan sieht vor, dass die administrativen Belange, von Bewerbung zur Buga bei der DBG bis hin zur Gründung einer Durchführungsgesellschaft bis Ende 2018 erfolgen.

Im Anschluss daran werden die Planungsprämissen definiert und in die Grundlagen der anschließend ausgelobten Wettbewerbe geführt. Die einzelnen Wettbewerbe werden im 1. Quartal 2017 abgeschlossen und direkt mit VgV-Verfahren verknüpft.

Nach Vorliegen der Planungskonzepte wird eine Leitentscheidung herbeigeführt. Erst anschließend wird der Buga-Layer entwickelt (Wettbewerbe). Unabhängig davon startet die Umsetzung der Projekte. Abschluss der Maßnahmen ist 4. Quartal 2024. Die vegetationstechnischen Arbeiten sind zugunsten einer atmosphärischen Wirkung möglichst frühzeitig auszuführen.



Buga 2025 | Grobe teminliche Einordnung

2018	2019	2020	2021
Bewerbung bei der DBG	Vergabeverfahren Planung Brücke / L22	Planung (LPh2)	Planung
		Mitte 2020 Leitent-	Schaffung Planungs-
Zuschlag Buga 2025	Wettbewerbe	scheidung Projekt- bausteine Masterplan	und Baurecht
		und Buga	Start Baumaßnahmen

2022	2023	2024	2025
Realisierung Brücke	Realisierung Brücke	Realisierung Projekt-	April bis Oktober:
Realisierung L22	Realisierung L22	bausteine	
			Buga Hansestadt Ro-
Realisierung Projekt-	Realisierung Projekt-	Verkwehrsfreigabe	stock 2025
bausteine	bausteine	L22 (kurzer Trog)	
	Beginn Realisierung	Realisierung Buga-	
	Buga-Inhalte	Inhalte	

......

- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT

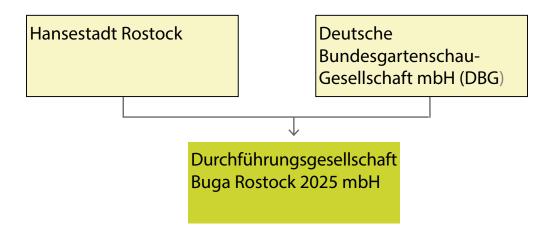
DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK

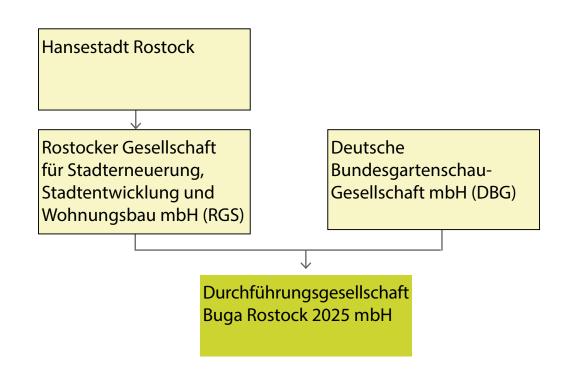
- DIE AUSSTELLUNG
- DAS FLÄCHENKONZEPT
- BESUCHERPOTENZIAL
- DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
- TERMINPLAN
- ORGANISATIONSSTRUKTUR
- FAZIT

Buga 2025 | Organisationsstrukturen

Option 1: Die Verwaltung und die Deutsche Bundesgartenschaugesellschaft gründen gemeinsam eine Durchführungsgesellschaft.

Option 2: Die Verwaltung beauftragt die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) zusammen mit der DBG eine Durchführungsgesellschaft Buga Rostock 2025 zu gründen.



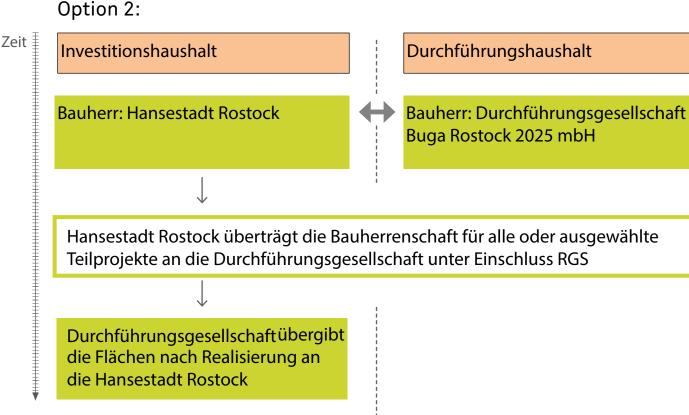


Buga 2025 | Bauherrenschaften

Option 1: Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Investitionshaushalt liegen kontinuierlich in der Bauherrenschaft der Hansestadt Rostock, des Durchführungshaushaltes in der Durchführungsgesellschaft.

Option 2: Zunächst erfolgt die Gliederung wie Option 1. Dann übernimmt die Durchführungsgesellschaft die Bauherrenschaft für alle oder ausgewählte Teilprojekte zusätzlich aus dem Investitionshaushalt. Nach der Buga übergibt die Durchführungsgesellschaft die Flächen an die Hansestadt Rostock.

Option 1: Investitionshaushalt Bauherr: Hansestadt Rostock Bauherr: Durchführungsgesellschaft Buga Rostock 2025 mbH Option 3:



- PRÄAMBEL
- LEITBILD
- STÄDTEBAULICH-FREIRÄUMLICHES RAUMKONZEPT
 - MASTERPLAN
 - FAZIT
 - -DER INVESTITIONSHAUSHALT

DIE BUGA 2025 IN DER HANSESTADT ROSTOCK

- DIE AUSSTELLUNG
- DAS FLÄCHENKONZEPT
- BESUCHERPOTENZIAL
- DURCHFÜHRUNGSHAUSHALT
- TERMINPLAN
- ORGANISATIONSSTRUKTUR
- FAZIT

Buga 2025 | Kurzfazit

Eine Buga soll kommen als ...

- Fortsetzung freiräumlicher Stadt und Regionalentwicklung
- Erlebnis-Qualität durch nachhaltige Freiraum-, Mobilitäts- und Stadtbaustrukturen
- Katalysator für touristische Entwicklungen und Stadtmarketing

es bleibt ...

- eine neue Stadt für Rostocker und ihre Gäste
- ein Gefühl der "gemeinsamen Schaffenskraft"

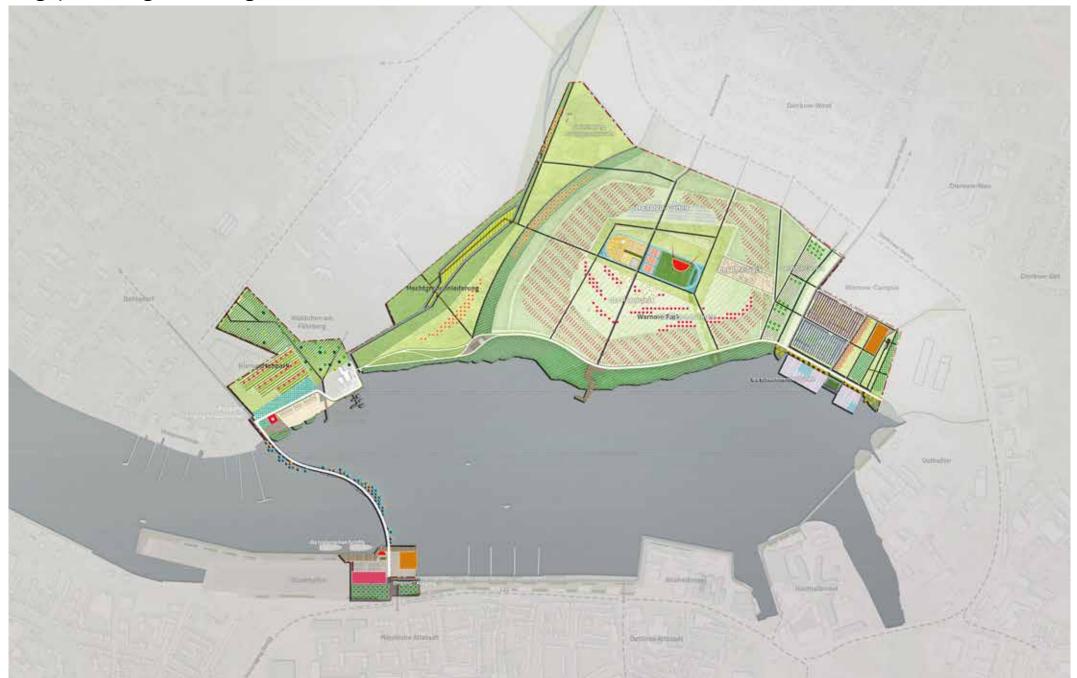
Die Buga ist machbar wenn...

- Bekennung und Beförderung aller Prozesse
- das Land die in Aussicht gestellten Förderungen realisiert
- effiziente Organisationsstrukturen greifen um die Buga 2025 voranzutreiben

Lageplan "Masterplanung"



Lageplan "Buga-Planung"

















Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3513 öffentlich

Antrag	Datum:	23.02.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Henning Wüstemann (für den Kulturausschuss) Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

01.03.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung

Vorberatung

06.03.2018 Finanzausschuss Vorberatung 07.03.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Sanierung und der Umbau des ehemaligen Schifffahrtsmuseums in der August-Bebel-Straße 1 zum Standort eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums ist in die Liste der Investitionsmaßnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018-2027 aufzunehmen.

Sachverhalt:

Das Gebäude des ehemaligen Schifffahrtsmuseums in der August-Bebel-Str. 1 war zuletzt als Standort für das neue Archäologische Landesmuseum vorgesehen. Da nach aktuellen Planungen dieses neu im Stadthafen errichtet werden soll, kann nun erneut auf die bereits bestehenden Pläne zum Umbau des Gebäudes als Standort eines Stadtgeschichtlichen Museums zurückgegriffen werden und damit auch der Erhalt des denkmalgeschützten Museumsgebäudes gewährleistet werden.

Die bestehenden Kostenplanungen dazu sind zu aktualisieren und in die mittelfristige Investitionsplanung aufzunehmen.

Gez. Henning Wüstemann



Vorlage **2018/AN/3513**Ausdruck vom: 26.02.2018
Seite: 1

Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3513-01 (SN) öffentlich

Stellungnahme Datum: 06.03.2018

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Rekowski

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt

Beteiligte Ämter:

bet. Senator/-in:

Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

07.03.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Mit der Informationsvorlage 2017/IV/2947 wurden erstmalig Investitionslisten übergeben mit dem Ziel, der Verwaltungsspitze und dem politischen Raum einen Gesamtüberblick hinsichtlich der vielseitigen und komplexen Investitionsplanungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu verschaffen. Dabei strebt die Verwaltung eine kontinuierliche Entwicklung der Investitionslisten sowie Fortschreibung der Investitionsmaßnahmen an. Eine erste Ergänzung der Investitionslisten erfolgte durch Informationsvorlage 2018/IV/3463.

Das Vorhaben zur Errichtung eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums wird derzeit in der Verwaltung erörtert und befindet sich in einem Abstimmungsprozess. In Vorbereitung auf die künftigen Haushalts- und Wirtschaftsplanerstellungen sollen die Investitionslisten jährlich fortgeschrieben und der Verwaltungsspitze sowie dem politischen Raum vorgelegt werden. Im Zuge dessen ist es möglich, die Errichtung eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums unter Berücksichtigung aktueller Kostenschätzungen in die Haushaltsplanung 2020/2021 bzw. in die mittelfristige Investitionsplanung bis 2023 einzuordnen.

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/AN/3513-02 (ÄA) öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	10.04.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Aufnahme Stadtgeschichtliches Museum in die mittelfristige Investitionsplanung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

11.04.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Worte "und der Umbau" und "zum Standort eines neuen Stadtgeschichtlichen Museums" werden gestrichen.

Neuer Wortlaut:

Die Sanierung des ehemaligen Schifffahrtsmuseums in der August-Bebel-Straße 1 ist in die Liste der Investitionsmaßnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2018-2027 aufzunehmen.

Dr. Dr. Malte Philipp Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2017/BV/3293 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 30.11.2017

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Bürgerschaft Rekowski bet. Senator/-in:

S 4, Holger Matthäus

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Stadtamt

Beteiligte Ämter:

Hauptamt

Finanzverwaltungsamt

Rechtsamt

Amt für Verkehrsanlagen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung)

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

19.04.2018 Finanzausschuss Vorberatung 16.05.2018 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage.

Beschlussvorschriften:

§ 22 StrWG - MV, § 8 FStrG, § 2 KAG M-V

Bereits gefasste Beschlüsse:

2009/BV/0396 vom 07.07.2010

Sachverhalt:

Die Fälligkeitsregelung in § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung genügt der landesrechtlichen Vorgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V teilweise nicht, denn es ist darin lediglich die Fälligkeit der Gebühren bei einer Sondernutzung auf Widerruf geregelt. Es fehlt eine Fälligkeitsregelung für Gebühren für befristete Sondernutzungserlaubnisse und ist mithin unvollständig. Eine Abgabensatzung, welche den Mindestanforderungen an den Regelungsgehalt nicht (nicht vollständig) gerecht wird, ist nach derzeitiger Rechtsprechung des OVG Greifswald (Beschluss v. 06.09.2005, 1 L 489/04) insgesamt nichtig. Demnach muss die Satzung mindestens Bestimmungen über den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und Fälligkeit enthalten.

Vorlage **2017/BV**/3293 Ausdruck vom: 05.04.2018
Seite: 1

Es ist daher unbedingt erforderlich, eine Änderung des § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung hinsichtlich der Bestimmtheit der Fälligkeit zu beschließen.

Zwar kann es im Rahmen der rückwirkenden Heilung materiell-rechtlicher Mängel einer Gebührensatzung genügen, wenn ein Gemeinderatsbeschluss über die neugefasste Norm und die Rückwirkungsanordnung herbeigeführt und dieser wie eine Satzung bekannt gemacht wird, ohne dass die gesamte Satzung neu beschlossen und veröffentlicht wird (vgl. Driehaus, in: ders., Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 164 m. w. N.), und es können nicht nur nichtige Satzungsvorschriften rückwirkend durch gültige Regelungen ersetzt, sondern auch lückenhafte Regelungen rückwirkend vervollständigt werden (vgl. Driehaus a. a. 0., Rn. 165 a; OVG Greifswald, Beschluss vom 15.07.1999, 1 M 140/98).

Der Umfang des notwendigen Nachbesserns einer an rechtlichen Mängeln leidenden Gebühren- bzw. Beitragssatzung und die daran zu stellenden formellen und materiellen Anforderungen hängen aber davon ab, an welchen rechtlichen Mängeln die Ausgangssatzung leidet. Handelt es sich um Mängel, die von vornherein die gesamte Satzung erfassen, können bloße Änderungen einzelner Vorschriften weder eine Heilung der geänderten noch ein "Wiederaufleben" der nicht geänderten Satzungsteile bewirken. Vielmehr bedarf es in diesem Fall einer erneuten Beschlussfassung des Gemeinderates über die gesamte Satzung und einer entsprechenden Veröffentlichung dieser gesamten Satzung (OVG Greifswald, Beschluss vom 15.07.1999, 1 M 140/98). Oder um es mit dem OVG Magdeburg zu formulieren:

Spätere Änderungen einer nichtigen Satzung können diese nicht heilen, weil eine unwirksame Satzung durch nachfolgende Änderungen nicht wieder aufleben kann.

Wir raten daher an, die gesamte Sondernutzungssatzung mit der neugefassten Regelung in § 10 Abs. 2 mit Rückwirkung zum Veröffentlichungstermin der bestehenden Sondernutzungssatzung beschließen zu lassen, die die bestehende Sondernutzungssatzung ersetzt.

Der § 10 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung wird gestrichen und wie folgt neu formuliert:

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der derzeit abweichenden Formulierung zur Fälligkeit in der aktuellen Sondernutzungssatzung von den Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes besteht die Möglichkeit der Nichtigkeit der gesamten Satzung. Dies könnte zu Einnahmeverlusten von jährlich ca. 530 TEUR (OE 32, 66, 87 gesamt) führen.

Roland Methling

Anlagen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S.106), sowie § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
- Kreisstraßen,
- Gemeindestraßen,
- sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der Stadt keiner Erlaubnis soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:
- a) geringfügig in der Regel nicht mehr als 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- b) gemäß Abfallsatzung zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, die nicht länger als 24 Stunden auf dem Gehweg stehen;
- c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen einschließlich mobiler Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
- d) Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwege ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
- e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
- f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
- g) Briefkästen der Deutschen Post und der privaten Postdienste, mobile Fahrradständer bis maximal 5 Fahrräder ohne Werbung sowie mobile Papierkörbe;
- h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
- i) Darbietungen von Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker mit einem Verbleib von maximal 30 min. auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;
- j) Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnis- bzw. gestattungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit, Belange der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Bei Sondernutzungen nach den Punkten c ,e , f und h muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleiben.

§ 5 Erlaubnisantrag

(1) Für die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Antrag erforderlich. Dieser soll spätestens 10 Arbeitstage, bei Anträgen entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 spätestens 25 Arbeitstage und frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich gestellt werden.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Plan der Beschilderung mit einzureichen.

§ 6 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:
- Freisitze (Tische und Stühle),
- ortsfeste Verkaufsstände,
- Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor dem Ladenlokal,
- Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,
- Kinderreit- und Fahrgeräte,
- ambulante Verkaufsstände,
- bei Abfallbehältern, deren Unterbringung nach § 14 Abs. 2 der Abfallsatzung aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht auf dem Grundstück der Eigentümerin oder des Eigentümers möglich ist, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes zulassen.
- Gegenstände nach § 11 Abs. 1 Buchstabe c.

Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.

- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf Dritte übertragen werden. Wird die Erlaubnis ohne die erforderliche Genehmigung auf einen Dritten übertragen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis, und bei einem entstandenen Schaden, haften die zur Sondernutzung berechtigte Person und der Dritte gesamtschuldnerisch.
- (3) Die zur Sondernutzung berechtigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haftet für Schäden, die der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat sie die Hanse- und Universitätsstadt Rostock freizustellen.
- (4) Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren Genehmigungen, deren Einholung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7 Verunreinigungen

Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG - MV von der zur Sondernutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Tarife der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 9 Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist
- a) die Antrag stellende Person,
- b) die Person, die die Sondernutzungserlaubnis innehat,
- c) die Person, die die Sondernutzung ausübt,
- d) die Person, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Sondernutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/in, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

§ 11 Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist;
- b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile u. a.);
- c) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat die zur Sondernutzung berechtigte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis für die Monate März bis Oktober oder ganzjährig und die Berechnung für 6 Monate erfolgen.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Person, die die Gebühren schuldet, zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG MV und des § 5 Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b) einer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
- c) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- d) entgegen § 7 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 26. August 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung) vom 29. Juli 2010, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 17 vom 25. August 2010, außer Kraft.

Rostock,

Roland Methling Oberbürgermeister

Anlage

Anlage der Sondernutzungssatzung vom ...

- 1. Das Stadtgebiet Rostock wird in folgende Zonen eingeteilt:
 - **Zone 1** Warnemünde Kirchenplatz,
 - Warnemünde Mühlenstraße/vom Kirchenplatz bis Dänische Straße
 - Warnemünde Am Strom nördliches Ende beginnend ab Bahnhofsbrücke,
 - Warnemünde Promenade,
 - Kröpeliner Straße, einschließlich Kröpeliner-Tor-Vorplatz und Universitätsplatz,
 - Kröpeliner-Tor-Vorplatz bis Schröderplatz,
 - Breite Straße,
 - Neuer Markt;
 - **Zone 2** alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.
- 2. Bruchteile von Monaten und Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr bzw. 1/7 der Wochengebühr. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro aufgerundet.
- 3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 8 EUR, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.
- 4. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhoben.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren-maß- stab	Zone 1	Zone 2
1	Freisitz (Tische und Stühle)	qm/monatlich	10,00 - 15,00	3,00
2	Ortsfeste Verkaufsstände	qm/monatlich	36,00	26,00
3	Ausstellung von Waren und Werbeträger vor dem Ladenlokal	qm/monatlich	10,00	8,00
4	Softeisautomaten und Getränkeschankan- lagen	qm/monatlich	31,00	15,00
5	Kinderreit- und Kinderfahrgeräte	qm/monatlich	3,00	2,00
6	Ambulante Verkaufsstände, Verkauf von			
6.1	geringwertigen Wirtschaftsgütern wie: Zeitung, Modeschmuck, Wimpel und Plaketten	qm/monatlich	3,00	2,00
6.2	Blumen, Grabschmuck, Lederwaren, Kunst- gewerbe	qm/monatlich	8,00	6,00

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren-maß- stab	Zone 1	Zone 2
6.3	Haushaltswaren, Elektroartikel, Werkzeuge	qm/monatlich	16,00	11,00
6.4	Lebensmittel, Imbiss, Getränke	qm/monatlich	16,00	11,00
7	Straßenhandel, im Umherfahren	Fahrzeug/Jahr	Gesamtes Stadtgebiet 123,00	
8	Tannenbaumverkauf	qm/14 Tage	9,00	5,50
9	Straßenfotografen/Maler	Person/Tag	15,00	4,00
10	Wochenmärkte und sonstige Verkaufsver- anstaltungen	qm/Jahr	5,00	3,20
11	Jahrmärkte, Volksfeste u. a. Veranstaltungen:		Pauschalsumme - ohne Zeit- und qm-Begrenzung	
11.1	Weihnachtsmärkte: a) Innenstadt b) Warnemünde c) sonstige Ortsteile		10 456,00 435,00 300,00	
11.2	Ostermarkt Innenstadt		1 662,00	
11.3	Pfingstmarkt Innenstadt		1 662,00	
11.4	Oktobermarkt/City Fest		1 278,00	
11.5	Zirkusgastspiele, Zeltfest und Jahrmärkte u.Ä. je angefangener Tag: a) kleinere Veranstaltungen b) mittlere Veranstaltungen c) größere Veranstaltungen		25,00 60,00 100,00	
11.6	Open-air-Veranstaltungen		500,00 - 2 500,00	
12	Baustelleneinrichtungen, Gerüststellungen, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Bau- maschinen, Baugeräte, Lagerung von Bau- material, Fahrzeuge u. a.	qm/monatlich	Gesamtes Stadtgebiet 3,00	
13	Aufgrabungen	qm/Tag	Gesamtes Stadtgebiet 1,00	
14	Material und Schuttcontaineraufstellung	qm/Tag	Gesamtes Stadtgebiet 1,00	
15	Aufstellung von Masten	Mast/Monat	Gesamtes Stadtgebiet 1,00	
16	Abfallbehälter (als Ausnahme)	qm/Jahr	Gesamtes St	adtgebiet 10,00

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren-maß- stab	Zone 1	Zone 2
17	Werbung, Geschenk- und Probenvertei- lung u. a.	Person/Tag	25,00 - 50,00	
18	für abgestellte Wohn-, Packwagen und Zug- maschinen	Wagen/Tag		1,30

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2018/IV/3500 öffentlich

20.02.2018 Datum: **Informationsvorlage**

Federführendes Amt: fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn

Konservatorium

Beteiligte Ämter:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Museen

Finanzverwaltungsamt

bet. Senator/-in:

bet. Senator/-in:

Neuaufstellung und dauerhafte Sicherung des JeKi-Projektes

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit 12.04.2018 Kulturausschuss Kenntnisnahme Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport 18.04.2018 Kenntnisnahme Kenntnisnahme 19.04.2018 Finanzausschuss 08.05.2018 Ortsbeirat Dierkow-Neu (16) Kenntnisnahme 16.05.2018 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Bereits gefasste Beschlüsse:

2009/BV/0498, 2011/BV/2221, 2013/BV/4759, 2014/BV/5534, 2017/BV/2838, 2017/AN/2936

Sachverhalt:

I. Projekt JeKi / RoKis

Das Projekt JeKi ("Jedem Kind ein Instrument") wurde im Schuljahr 2009/10 begonnen. Im Schuljahr 2013/14 wurde das Unterprojekt RoKis ("Rostocker Kinder singen") gegründet. Der Träger des Projektes JeKi/RoKis ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Das Konservatorium (KON) und die Welt-Musik-Schule "Carl Orff" e.V. (WMS) kooperieren mit insgesamt sechs Grundschulen. Im Schuljahr 2017/18 erlernen 120 JeKi-Schüler an drei Grundschulen (Dierkow, Schmarl und Toitenwinkel) wöchentlich ein Instrument (u.a. Gitarre, Saxophon, Schlagzeug, Klavier, Blockflöte). Der Unterricht wird in den ersten beiden Grundschuljahren erteilt. Im 1. Schuljahr erfolgt ein vorbereitender Musikkurs, welcher Musik, Sprache und Bewegung verknüpft (Elementare Musikpädagogik, EMP) in Gruppen von ca. 20 Kindern und das Heranführen an die Instrumente. Den Unterricht erteilen Musikschul- Lehrkräfte und Lehrkräfte der Grundschulen gemeinsam, seit 2016/17 von Seiten der Grundschulen ehrenamtlich bzw. durch den Musikschulpädagogen allein. da die ursprünglich im Projekt festgelegten Stunden der Grundschulen vom Schulamt gestrichen wurden.

Im 2. Schuljahr beginnt die Instrumentalausbildung in kleineren Gruppen bis zu 5 Kindern. Dieser Unterricht wird ausschließlich von Musikschul-Pädagogen erteilt.

Im Unterprojekt RoKis wird ca. 100 Kindern ein qualifiziertes Klassensingen ermöglicht.

Vorlage 2018/IV/3500 Ausdruck vom: 18.04.2018 Der Unterricht wird in Chorklassen von 20-30 Kindern wöchentlich von einer Musikschul-Lehrkraft und einer Grundschul-Lehrkraft in den Grundschulen in Lütten Klein, Evershagen und Lichtenhagen ebenfalls auf der Basis der EMP erteilt. Der RoKis-Unterricht ist entgeltfrei.

Für den JeKi-Unterricht wird ein stark reduziertes Entgelt von 5 EUR pro Monat in beiden Unterrichtsjahren erhoben. Die Leihgabe des Instruments im zweiten Unterrichtsjahr erfolgt gebührenfrei.

II. Bisherige Kosten und Finanzierung des Projektes

Die Gesamtkosten für beide Einrichtungen (größtenteils Personalkosten), beliefen sich bis 2017 auf jährlich ca. 60.000 EUR. Verwaltungskosten sind dabei nicht berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgte über:

- Anschubfinanzierung der Schlie-Stiftung im Jahr 2009 mit 80.000 €
- Jährliche Spenden der Schlie-Stiftung in Höhe von 20.000 €
- Landesfördermittel von jährlich ca. 10.000 € bis 2016
- Elternentgelte von ca. 5.000 €
- Anteiliger Zuschuss der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bisher ca. 6.000 €

III. Veränderte Rahmenbedingungen

- (1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern hat am 20.12.2017 mitgeteilt, dass die Landesmittel für das JeKi-Projekt in Höhe von 10.000 € für das Haushaltsjahr 2017 nicht ausgezahlt und für das Haushaltsjahr 2018 nicht bewilligt werden. Als Grund wurde angegeben, dass es entgegen der Vorgaben der Förderung nicht gelungen ist, dem Projekt über die Stadtgrenzen hinaus zu einer landesweiten Bedeutung zu verhelfen.
- (2) Die Restmittel der Anschubfinanzierung der Schlie-Stiftung wurden im Haushaltsjahr 2017 aufgebraucht.
- (3) Die Kosten der Welt-Musik-Schule "Carl Orff" e.V. waren über die Jahre zu niedrig angesetzt, das heißt, der bisher gewährte Zuschuss von 29.800 EUR deckte die eigentlichen Aufwendungen nicht. Das hatte zur Folge, dass die Musikschule aus dem "normalen" Musikschuletat das Projekt mitfinanzieren musste. Im November 2017 wurden die Kosten daher neu kalkuliert. Berücksichtigt wurden auch notwendige Ersatzbeschaffungen bei Instrumenten. Für das Haushaltsjahr 2018 wurde ein Zuschussbedarf von 39.000€ angemeldet.
- (4) Der großen pädagogischen und sozialen Bedeutung und Sinnhaftigkeit des Projektes steht ein immer größer werdender und unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entgegen, der von beiden Musikschulen zukünftig nicht mehr geleistet werden kann.

Die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und Buchführungssysteme, insbesondere die Doppik beim Konservatorium, die Arbeit mit zwei Produkten am Konservatorium (Produkt 26303 für JeKi neben dem Produkt 26301 für das Konservatorium) erschweren die Arbeit erheblich. Das Landesantrags- und Abrechnungsverfahren machte es zudem notwendig, dass das Konservatorium Einblick in Interna der "Konkurrenz"-Musikschule WMS "Orff" nehmen musste (Arbeitsverträge, Honorarverträge).

V. Neuaufstellung des JeKi-Projektes

Eine deutliche Vereinfachung der Jeki-Finanzierung wird ab 2018 durch eine Trennung der Antragsstrukturen und Nachweisverfahren für beide Einrichtungen erreicht. Jeki wird künftig in Form von zwei Teilprojekten mit jeweils eigener Verwaltung betrieben werden.

- (1) Das JeKi-Produkt des Konservatoriums wird aufgelöst, das JeKi-Projekt wird Bestandteil des normalen Konservatoriums-Produkts.
- (2) Die Spenden der Schlie-Stiftung sollen nach aktuellem Kenntnisstand auch weiterhin fließen und werden auch künftig dem Teilhaushalt Konservatorium zugeschrieben. Es handelt sich um 20.000 € pro Jahr.
- (3) Die WMS "Orff" führt ihren Teil des JeKi-Projektes fort und erhält zur Finanzierung des Projektes über das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen eine Zuwendung in Höhe von 39.000 EUR.
- (4) Der Finanzbedarf des Konservatoriums in Höhe von 34.400 € ist Bestandteil der Haushaltssatzung 2018/2019.

Finanzbedarf ab 2018

39.000 € Zuschussbedarf WMS "Orff" (für Personal und Sachkosten)

34.400 € Finanzbedarf Konservatorium (für Personal- und Sachkosten)

73.400 € insgesamt

Finanzierung ab 2018

2.000 € Elternbeiträge Konservatorium (3.000 EUR Beiträge der WMS "Orff" sind bereits beim Zuschussbedarf berücksichtigt)

20.000 € Spenden Schlie-Stiftung

- 0 € Spendenstock Vorjahre (aufgebraucht)
- 0 € Landesförderung

51.400 € HRO

73.400 € insgesamt

Die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der o. g. Punkte wurden durch die Verwaltung eingeleitet.

Laut Presseberichterstattung hat das Land die Bereitschaft erklärt, ab 2018 doch wieder 10.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stellen zu wollen. Konkrete Aussagen dazu können seitens der Verwaltung bisher nicht getroffen werden, da noch kein entsprechender Bescheid vorliegt. Es wird jedoch versucht werden, dass bei erneuter Förderung eine vereinfachte Nachweisführung durch das Land akzeptiert wird. Die Antragstellung erfolgt so, dass eine Doppelförderung durch das Land ausgeschlossen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Der dargestellte Finanzbedarf ist in der Haushaltssatzung 2017/BV/3338 mit Nachtrag 2017/BV/3338-09 (NB) eingearbeitet.

Roland Methling

Vorlage 2018/IV/3500 Ausdruck vom: 18.04.2018

Vorlage **2018/IV/3500**Ausdruck vom: 18.04.2018
Seite: 4